

Entwurf

**GESETZ**

vom ... 2024

**zur Änderung des Gesetzes Nr. 206/2015 über pyrotechnische Gegenstände und deren Handhabung sowie zur Änderung bestimmter Rechtsakte (Pyrotechnikgesetz) in der geänderten Fassung und anderer damit zusammenhängender Rechtsakte**

Das Parlament hat folgendes Gesetz der Tschechischen Republik verabschiedet:

TEIL EINS

**Änderung des Pyrotechnikgesetzes**

Artikel I

Das Gesetz Nr. 206/2015 über pyrotechnische Gegenstände und deren Handhabung und zur Änderung bestimmter Rechtsakte (Pyrotechnikgesetz), geändert durch das Gesetz Nr. 229/2016, das Gesetz Nr. 284/2021, das Gesetz Nr. 87/2023 und das Gesetz Nr. 90/2024, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 1 lautet wie folgt:

„(2) Dieses Gesetz regelt auch auf dem Gebiet der pyrotechnischen Gegenstände

- a) Rechte und Pflichten der Hersteller, Einführer, Händler, Personen mit fachlicher Eignung und anderer Personen;
- b) die Ausübung der öffentlichen Verwaltung;
- c) die Konformitätsbewertung.“

2. Folgender § 1 Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Dieses Gesetz gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände, die durch andere Rechtsvorschriften geregelt sind.“

3. § 2 einschließlich der Überschrift und der Fußnoten 2 bis 5 wird gestrichen.

4. In § 3 Buchstabe e wird nach dem Wort „Befähigung“ das Wort „physisch“ eingefügt und die Worte „eine Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung wurde von der Tschechischen Bergbaubehörde gemäß diesem Gesetz ausgestellt“ werden durch die Worte „die Genehmigung zur Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen wurde erteilt“ ersetzt.

5. In § 3 Buchstabe h werden die Worte „Einzelunternehmer oder juristische Person“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

6. In § 3 Buchstabe i werden die Worte „Einzelunternehmer oder eine in der Union niedergelassene juristische Person, die“ durch die Worte „in der Union niedergelassenes Unternehmen, das“ ersetzt.

7. In § 3 Buchstabe j werden die Worte „ein Einzelunternehmer oder eine juristische Person in der Lieferkette mit Ausnahme des Herstellers oder Einführers“ durch die Worte „ein Unternehmen in der Lieferkette mit Ausnahme des Herstellers oder Einführers, das“ ersetzt.

8. In § 3 Buchstabe t wird das Wort „Lager“ durch die Worte „Räumlichkeiten für die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände“ ersetzt.

9. § 3 Buchstabe u und v lauten wie folgt:

„u) Feuerwerkstätigkeit: eine Tätigkeit, bei der pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F4 oder T2 verwendet werden, um Licht, Schall, Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen zu erzeugen, einschließlich der Vorbereitung und Durchführung dieser Wirkungen;

v) Feuerwerkskörper: gleichzeitiges oder aufeinanderfolgendes Feuern pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, F3 oder T1 mit einem Gesamtsprengstoffgehalt von mehr als 10 kg netto;“.

10. Am Ende von § 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Unterabsatz w angefügt:

„w) Sicherheitsbereich: der Bereich, der durch die Auswirkungen der gefeuerten pyrotechnischen Gegenstände, insbesondere durch die Streuung ihrer Teile oder den Niederschlag gefährlicher Rückstände nach dem Brennen, bedroht ist.“.

11. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „Grad“ durch das Wort „Niveaus“ ersetzt.

12. § 5 Absatz 1 lautet wie folgt:

„(1) Ein pyrotechnischer Gegenstand kann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es sich um einen pyrotechnischen Gegenstand handelt

a) der Kategorie F1, nur für eine natürliche Person, die das 15. Lebensjahr vollendet hat;

b) der Kategorie F2, T1 oder P1, nur für eine natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.“.

13. In § 5 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 2.

14. In § 5 Absatz 2 werden die Worte „darf der Allgemeinheit nicht zugänglich gemacht werden, wenn diese pyrotechnischen Gegenstände nicht integriert sind“ durch die Worte „darf nur einem Wirtschaftsteilnehmer oder einem anderen Betreiber zum Zwecke seiner Integration auf dem Markt bereitgestellt werden“ ersetzt.

15. Am Ende des § 8 Absatz 1 werden die Worte „sofern nach dem einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß § 7 erforderlich“ angefügt.

16. In § 8 Absatz 2 lauten die Buchstaben a und b wie folgt:

„a) den Namen oder den Nachtrag zur Unterscheidung des Herstellers oder den Handelsnamen des Herstellers;

b) die Anschrift des satzungsmäßigen Sitzes oder des Geschäftssitzes oder jede andere Lieferanschrift;“.

17. In § 9 Absatz 3 werden nach „Absatz 2“ die Worte „(im Folgenden ein „Nachweis““ eingefügt.
18. In § 10 Absatz 3 wird Satz 2 ersetzt durch den Satz „Ein Wirtschaftsteilnehmer, der einen pyrotechnischen Gegenstand in der Tschechischen Republik auf dem Markt bereitstellt, hat dafür Sorge zu tragen, dass die EU-Konformitätserklärung ins Tschechische übersetzt wird.“.
19. In § 11 Absatz 3 werden die Worte „ein pyrotechnischer Gegenstand wurde in Verkehr gebracht, es sei denn, der Hersteller oder Einführer sieht eine längere Haltbarkeit vor“ durch die Worte „ein pyrotechnischer Gegenstand wurde zertifiziert“ und die Worte „durch Mittel, die Fernzugriff ermöglichen“ werden durch die Worte „auf seiner Website“ ersetzt.
20. In § 12 Absatz 3 wird „Einführer pyrotechnischer Gegenstände“ durch „Einführer“ ersetzt.
21. § 12 Absatz 4 und 5 einschließlich Fußnote 9 lauten:
- „(4) Ein Hersteller oder Einführer legt die Aufzeichnungen gemäß Absatz 3 im Falle seiner Auflösung innerhalb von zwei Monaten vor
- a) ohne Rechtsnachfolger oder mit einem Rechtsnachfolger, der nicht im Geschäftsbereich tätig ist, an die Tschechische Handelsinspektion oder, im Falle von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, T2 oder P2, an die Tschechische Bergbaubehörde; und
- b) mit einem Rechtsnachfolger, der weiterhin im Geschäftsbereich tätig ist, an diesen Rechtsnachfolger.
- (5) Wenn ein Hersteller oder Einführer ohne Auflösung umgewandelt wird<sup>9)</sup>, übermittelt er diese Aufzeichnungen gemäß Absatz 3 innerhalb von zwei Monaten an die Nachfolgesellschaft, soweit die Nachfolgesellschaft den Geschäftsbetrieb fortführt.
- 
- <sup>9)</sup> § 174 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.  
Gesetz Nr. 125/2008 über die Umwandlung von Handelsgesellschaften und Genossenschaften in der geänderten Fassung.“.
22. In § 12 Absatz 6 werden die Worte „pyrotechnische Gegenstände“ gestrichen und nach dem Wort „Behörde“ die Worte „oder bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F3, F4, T2 oder P2 an die Tschechische Bergbaubehörde“ eingefügt.
23. Folgender § 12 Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Eine Person, die im Zusammenhang mit der Auflösung eines Herstellers oder Einführers oder seiner Umwandlung eine Aufzeichnung gemäß Absatz 3 erhält, muss sie dem Rechtsnachfolger des Herstellers oder Einführers, der den Geschäftsbereich weiterführt, oder, falls es keinen gibt, der Tschechischen Handelsinspektion oder, im Falle von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F3, F4, T2 oder P2, der Tschechischen Bergbaubehörde übergeben. Diese Person muss diese Unterlagen innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag vorlegen, an dem sie ihnen zur Verfügung standen.“.
24. § 13 Absatz 1 wird gestrichen.  
Die Absätze 2 bis 5 werden in Absätze 1 bis 4 unnummeriert.
25. In § 13 Absatz 1 Buchst. b wird „Art“ durch „Typ“ und „Los“ durch „Charge“ ersetzt.
26. Im einleitenden Teil des § 13 Absatz 2 wird „2“ durch „1“ ersetzt.

27. In § 13 Absatz 2 Buchst. b werden die Worte „gegebenenfalls“ gestrichen.
28. Der einleitende Teil des § 14 Absatz 1 lautet wie folgt: „Die Kennzeichnung eines pyrotechnischen Gegenstands, der zur Verwendung in Fahrzeugen bestimmt ist, muss Folgendes enthalten.“
29. In § 14 Absatz 1 Buchst. b wird das Wort „Art“ durch das Wort „Typ“ ersetzt.
30. In § 14 Absatz 1 Buchst. c wird „Los“ durch „Charge“ ersetzt.
31. Zu Beginn von § 16 Absatz 1 wird der Satz „Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur von einem Wirtschaftsteilnehmer auf dem Markt bereitgestellt werden.“ eingefügt.
32. In § 16 Absatz 2 werden die Worte „Name, Firmenname“ durch die Worte „Name oder Nachtrag zur Unterscheidung des Wirtschaftsteilnehmers oder Handelsname und“ ersetzt.
33. § 16 Absatz 3 wird gestrichen.
34. § 17 wird einschließlich der Überschrift gestrichen.
35. Am Ende von § 18 Absatz 3 werden die Worte „und andere in diesem Gesetz vorgesehene Bezeichnungen“ angefügt.
36. § 18 Absatz 5 lautet wie folgt:  
„(5) Die Übereinstimmung des Produkts mit der in dem Nachweis angegebenen Bauart und mit den Anforderungen dieses Gesetzes wird vom Hersteller durch den Herstellungsprozess und dessen Kontrolle sichergestellt.“.
37. In § 18 Absatz 6 werden die Worte „zur Herstellung, Endabnahme, Konstruktion und Prüfung und informiert die benannte Partei über Änderungen“ durch die Worte „und informiert die benannte Partei über Änderungen daran“ ersetzt.
38. § 19 Absatz 3 und 4 lauten:  
„(3) Der Hersteller gibt auf dem pyrotechnischen Gegenstand oder, wenn die Größe oder Art des pyrotechnischen Gegenstands dies nicht zulässt, auf seiner Verpackung oder in einem dem Gegenstand beigefügten Dokument seinen Namen, den Namen oder den Nachtrag, der den Hersteller unterscheidet, den Handelsnamen, gegebenenfalls die Handelsmarke und die Anschrift an, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Diese Angaben müssen leicht verständlich gemacht werden.  
  
(4) Der Hersteller stellt sicher, dass dem pyrotechnischen Gegenstand Gebrauchsanweisungen beigefügt sind. Gebrauchsanweisungen und Kennzeichnungen müssen in tschechischer Sprache bereitgestellt werden; die Kennzeichnung muss sichtbar, leserlich, verständlich und unauslöschlich sein.“.
39. In § 19 Absatz 6 werden die Worte „in verständlicher Form“ durch die Worte „in

tschechischer Sprache oder, wenn die Aufsichtsbehörde zustimmt, in einer anderen Sprache“ ersetzt.

40. In § 20 Absatz 2 werden die Worte „das Beschlussamt“ durch „die Tschechische Handelsinspektion oder, bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F3, F4, T2 oder P2, die Tschechische Bergbaubehörde“ ersetzt.

41. § 20 Absatz 3 lautet wie folgt:

„(3) Vor dem Inverkehrbringen eines pyrotechnischen Gegenstands hat der Einführer sicherzustellen, dass der Hersteller das entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren gemäß § 7 durchgeführt hat. Wurde die Übereinstimmung eines pyrotechnischen Gegenstands mit den Anforderungen des Konformitätsbewertungsverfahrens gemäß § 7 Absatz 1 Buchst. b oder c oder § 7 Absatz 2 nachgewiesen, so hat der Einführer dafür Sorge zu tragen, dass der Hersteller

- a) eine EU-Konformitätserklärung ausgestellt hat;
- b) die CE-Kennzeichnung und andere in diesem Gesetz vorgesehene Kennzeichnung auf dem pyrotechnischen Gegenstand angebracht hat;
- c) die erforderlichen Unterlagen dem pyrotechnischen Gegenstand beigelegt hat; und
- d) die Voraussetzungen des § 18 Absatz 7 und des § 19 Absatz 3 und 4 erfüllt hat.“

42. § 20 Absatz 5 lautet wie folgt:

„(5) Der Einführer gibt auf dem pyrotechnischen Gegenstand oder, wenn die Größe oder Art des pyrotechnischen Gegenstands dies nicht zulässt, auf seiner Verpackung oder in einem dem Gegenstand beigelegten Dokument seinen Namen, den Namen oder den Nachtrag des Einführers, den Handelsnamen, gegebenenfalls die Handelsmarke und die Anschrift an, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Diese Angaben müssen leicht verständlich gemacht werden.“.

43. § 20 Absatz 6 wird gestrichen.

44. In § 21 Absatz 5 werden die Worte „in verständlicher Form“ durch die Worte „in tschechischer Sprache oder, wenn die Aufsichtsbehörde zustimmt, in einer anderen Sprache“ ersetzt.

45. In § 22 Absatz 2 werden nach dem Wort „Form“ die Worte „und in tschechischer Sprache“ eingefügt.

46. Titel VI des Ersten Teils, einschließlich des Titels und der Fußnoten 12, 13 und 22 bis 28, lautet wie folgt:

## **„TITEL VI**

### **HANDHABUNG VON PYROTECHNISCHEN GEGENSTÄNDEN**

#### **§ 24**

(1) Pyrotechnische Gegenstände werden von einer Person gehandhabt, die solche pyrotechnischen Gegenstände für sich oder eine andere Person beschafft, lagert, ausstellt, entsorgt, zerstört, startet, für die Durchführung von Feuerwerkstätigkeiten oder Feuerwerkskörpern

verwendet oder anderweitig damit umgeht.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F4, T2 oder P2 dürfen, mit Ausnahme der Beschaffung für eine andere Person, nur von einer Person mit fachlicher Eignung oder von einem Unternehmen, das sicherstellt, dass solche pyrotechnischen Gegenstände nur von Personen mit fachlicher Eignung behandelt werden, gehandhabt werden.

(3) Wenn ein Unternehmen pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F4, T2 oder P2 handhabt, es sei denn, es handelt sich um die Beschaffung für eine andere Person, muss es sicherstellen, dass diese pyrotechnischen Gegenstände nur von Personen mit fachlicher Eignung gehandhabt werden.

(4) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F3 dürfen, soweit es um den Erwerb, das Abbrennen oder die Verwendung für die Ausführung von Feuerwerken geht, nur von einer Person mit fachlicher Eignung oder von einem Unternehmen, das sicherstellt, dass solche pyrotechnischen Gegenstände nur von Personen mit fachlicher Eignung behandelt werden, gehandhabt werden.

(5) Wenn ein Unternehmen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F3 im Hinblick auf ihren Erwerb, ihre Inbetriebnahme oder ihre Verwendung für die Ausführung von Feuerwerken handhabt, muss es sicherstellen, dass diese pyrotechnischen Gegenstände nur von Personen mit fachlicher Eignung gehandhabt werden.

(6) Die Verpflichtung nach den Absätzen 4 und 5 gilt nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F3 von einem Wirtschaftsteilnehmer gehandhabt werden.

## § 25

### **Beschaffung pyrotechnischer Gegenstände**

(1) Eine Person, die pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F3, F4, T2 oder P2 für eine andere Person beschafft, darf solche pyrotechnischen Gegenstände nur für eine Person mit fachlicher Eignung oder für ein Unternehmen beschaffen, das den Umgang mit solchen pyrotechnischen Gegenständen durch Personen mit fachlicher Eignung gewährleistet.

(2) Pyrotechnische Gegenstände, mit Ausnahme der Kategorie F1, dürfen nicht in einer temporären Konstruktion oder in einer tragbaren Verkaufseinrichtung, einem Verkaufsstand oder auf einem Marktplatz verkauft werden. Das Verkaufsverbot nach Satz 1 gilt nicht für Räumlichkeiten im Zusammenhang mit ihrer Ausstellung oder Vorführung gemäß § 31.

## „§ 25a.

### **Beschaffung pyrotechnischer Gegenstände mittels Fernkommunikation**

(1) Ein Wirtschaftsteilnehmer kann pyrotechnische Gegenstände für einen anderen im Wege der Fernkommunikation beschaffen, wenn er Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass diese pyrotechnischen Gegenstände von einer Person beschafft werden, die die Anforderungen des § 5 erfüllt, oder, im Fall von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, T2 oder P2, von einer Person mit fachlicher Eignung oder von einem Unternehmen, das sicherstellt, dass diese pyrotechnischen Gegenstände von Personen mit fachlicher Eignung gehandhabt werden.

(2) Der Wirtschaftsteilnehmer hat sicherzustellen, dass pyrotechnische Gegenstände einer Person übergeben werden, die die Anforderungen des § 5 erfüllt, oder, bei pyrotechnischen

Gegenständen der Kategorie F3, F4, T2 oder P2, einer Person mit fachlicher Eignung.

(3) Der Wirtschaftsteilnehmer hat sicherzustellen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F3, F4, T2 oder P2 nach Absatz 2 nur an einem Ort abgegeben werden, an dem pyrotechnische Gegenstände nach § 28 gelagert werden können.

### **Lagerung pyrotechnischer Gegenstände**

#### **§ 26**

(1) Ein Wirtschaftsteilnehmer darf pyrotechnische Gegenstände nur unter den Voraussetzungen der §§ 27 bis 30 lagern.

(2) Ein Unternehmen, das kein Wirtschaftsteilnehmer oder eine Person mit fachlicher Eignung ist, darf pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F4, T2 oder P2 nur unter den Bedingungen gemäß §§ 27 bis 30 lagern.

#### **§ 27**

Pyrotechnische Gegenstände sind zu lagern

- a) gemäß der Gebrauchsanweisung und der Kennzeichnung und den Anweisungen auf dem pyrotechnischen Gegenstand oder der kleinsten Verpackung des zum Verkauf bestimmten pyrotechnischen Gegenstands oder gemäß den Anforderungen des Herstellers oder, wenn die pyrotechnischen Gegenstände in Transportverpackungen aufbewahrt werden, gemäß den Sicherheitskennzeichnungen und Anweisungen auf der Transportverpackung;
- b) getrennt von brennbaren Stoffen, die die Verbrennung unterstützen;
- c) in einer Weise, die ihren spontanen Fall und ihre unbeabsichtigte Zündung verhindert;
- d) an einem trockenen Ort und in einer Weise, die sicherstellt, dass ihre Temperatur 40 °C nicht überschreitet, sofern in der Kennzeichnung gemäß § 13 oder in den Sicherheitsanweisungen auf dem pyrotechnischen Gegenstand oder der kleinsten Verpackung des zum Verkauf bestimmten pyrotechnischen Gegenstands nichts anderes vorgesehen ist;
- e) in der Originalverpackung des Herstellers oder Einführers oder in der kleinsten Verpackung des zum Verkauf bestimmten pyrotechnischen Gegenstands; und
- f) so, dass wenn sie unbeabsichtigt gezündet werden, das Risiko für das Leben und die Gesundheit von Personen und Sachen minimiert wird und die Lagerungsbedingungen die Übereinstimmung des Produkts mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen für pyrotechnische Gegenstände nicht gefährden.

#### **§ 28**

(1) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, dürfen pyrotechnische Gegenstände nur in einem Lager, Lagerraum oder Verkaufsraum gelagert werden, der die Anforderungen erfüllt, die in den Rechtsvorschriften über die Bauvorschriften und in den mit ihrer Ausstellung und Vorführung zusammenhängenden Räumlichkeiten festgelegt sind.

(2) Außerhalb der Räumlichkeiten dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 gemäß Absatz 1 gelagert werden.

(3) In allen Bereichen, in denen pyrotechnische Gegenstände gelagert werden, ist das Rauchen, der Umgang mit offenen Flammen und heißen Gegenständen sowie andere Tätigkeiten,

die zu einer spontanen Einleitung oder Entzündung pyrotechnischer Gegenstände führen könnten, verboten.

(4) Bei der Lagerung pyrotechnischer Gegenstände in einem Lager müssen die Anforderungen an die Brandsicherheit des Lagers und die Anforderungen an die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände gemäß Anhang 4 dieses Gesetzes eingehalten werden.

#### § 29

(1) Pyrotechnische Gegenstände mit einem Nettogewicht von höchstens 80 kg an explosiven Stoffen dürfen in einem Verkaufsraum gelagert werden.

(2) Pyrotechnische Gegenstände dürfen in einem Lagerraum in Mengen gelagert werden, die nicht größer sind als

- a) 750 kg Nettogewicht explosiver Stoffe, sofern sie alle in der Originalverpackung des Herstellers oder Einführers enthalten sind, die gemäß dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)<sup>12)</sup> Klassifizierungscode 1.4 S gekennzeichnet ist;
- b) 300 kg Nettogewicht explosiver Stoffe, sofern sie alle in der Originalverpackung des Herstellers oder Einführers enthalten sind, die gemäß dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)<sup>12)</sup> Klassifizierungscode 1.4 G gekennzeichnet ist, von denen höchstens eine solche Verpackung je Warentyp geöffnet werden darf; oder
- c) 200 kg Nettogewicht explosiver Stoffe, wenn die Bedingungen gemäß Buchstabe a oder b nicht erfüllt sind.

#### § 30

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 dürfen außerhalb der Räumlichkeiten gemäß § 28 Absatz 1 nur gelagert werden, wenn in diesen Räumlichkeiten mindestens ein tragbarer Wasser- oder Schaumfeuerlöscher mit einer Feuerlöschkapazität von mindestens 13A oder ein tragbarer Pulverfeuerlöscher mit einer Feuerlöschkapazität von mindestens 21A dauerhaft installiert ist.

### **Ausstellung und Vorführung pyrotechnischer Gegenstände**

#### § 31

(1) Ein Wirtschaftsteilnehmer darf pyrotechnische Gegenstände nur unter den in den Absätzen 3 bis 6 genannten Bedingungen ausstellen oder vorführen.

(2) Ein Unternehmen, bei dem es sich nicht um einen Wirtschaftsteilnehmer oder eine Person mit fachlicher Eignung handelt, darf pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F4, T2 oder P2 nur unter den in den Absätzen 3 bis 6 genannten Bedingungen ausstellen oder vorführen.

(3) Die in Absatz 1 oder 2 genannten Personen müssen sicherstellen, dass Vorkehrungen getroffen werden, damit pyrotechnische Gegenstände in einer Weise ausgestellt werden, die das Leben und die Gesundheit von Personen und Eigentum nicht gefährdet. Das Ministerium legt Sicherheitsmaßnahmen für die Ausstellung per Erlass fest.



(4) Die in Absatz 1 oder 2 genannten Personen dürfen pyrotechnische Gegenstände nur nach vorheriger Identifizierung des gefährdeten Bereichs gemäß den Anweisungen vorführen. Ist es nicht möglich, das gefährdete Gebiet gemäß den Anweisungen festzulegen, so ist es gemäß den Anweisungen eines pyrotechnischen Gegenstands zu bestimmen, der mit dem nachzuweisenden pyrotechnischen Gegenstand am funktionellsten vergleichbar ist.

(5) Die in Absatz 1 oder 2 genannten Personen müssen die Räumlichkeiten, in denen pyrotechnische Gegenstände ausgestellt oder gezeigt werden, mit Feuerlöschern ausstatten. Art, Menge und Löschkapazität der Feuerlöscher werden vom Ministerium per Erlass festgelegt.

(6) Die in Absatz 1 oder 2 genannten Personen haben der regionalen Feuerwehr und der Tschechischen Handelsinspektion oder, bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, T2 oder P2, der Bezirksbergbaubehörde mindestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Ausstellung oder, bei Feuerwerkstätigkeiten oder Feuerwerkskörpern, vor Beginn der Vorführung Folgendes mitzuteilen:

- a) Anschrift oder sonstige Angabe des Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Beginns und der Beendigung der Ausstellung oder Vorführung pyrotechnischer Gegenstände;
- b) den Namen oder den Nachtrag zur Unterscheidung des Unternehmens oder den Handelsnamen oder die Geschäftsbezeichnung;
- c) die Anschrift des satzungsmäßigen Sitzes, des Geschäftssitzes oder des Wohnsitzes und im Falle eines Unternehmens die Identifikationsnummer; und
- d) Menge und Art der ausgestellten oder vorgeführten pyrotechnischen Gegenstände.

(7) Unter den in den Absätzen 3 bis 6 genannten Bedingungen kann ein Wirtschaftsteilnehmer zum Inverkehrbringen eines pyrotechnischen Gegenstands auch pyrotechnische Gegenstände ausstellen oder vorführen, deren Konformität nicht bewertet wurde. Zu diesem Zweck identifiziert der Wirtschaftsteilnehmer diese pyrotechnischen Gegenstände durch den Namen und das Datum ihrer Ausstellung oder Vorführung sowie durch eine Kennzeichnung, aus der hervorgeht, dass diese pyrotechnischen Gegenstände diesem Gesetz nicht entsprechen und nicht zum Verkauf angeboten werden.

(8) Werden bei der Vorführung pyrotechnischer Gegenstände Feuerwerkstätigkeiten oder Feuerwerkskörper ausgeführt, so hat auch die in Absatz 1 oder 2 genannte Person gemäß den §§ 32 bis 35 vorzugehen.

## § 32

### **Feuerwerkstätigkeit**

(1) Die Feuerwerkstätigkeit wird vom leitenden Feuerwerkstechniker geleitet, der eine Person mit fachlicher Eignung sein muss. Der leitende Feuerwerkstechniker hat sicherzustellen, dass die Feuerwerkstätigkeit in Übereinstimmung mit technischen Verfahren durchgeführt wird und dass das Leben und die Gesundheit von Personen und Eigentum geschützt werden. Die Anforderungen an den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen und Eigentum bei der Durchführung von Feuerwerkstätigkeiten werden von der Tschechischen Bergbaubehörde per Erlass festgelegt.

(2) Für jede Feuerwerkstätigkeit muss der leitende Feuerwerkstechniker einen technologischen Prozess entwickeln, der Folgendes umfasst:

- a) Bedingungen für die Durchführung von Feuerwerkstätigkeiten und Gewährleistung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Personen und Sachen bei der Durchführung von Feuerwerkstätigkeiten;
- b) die Festlegung der Sicherheitszone im Hinblick auf die Funktionen und Gefahren der abzuschießenden pyrotechnischen Gegenstände und unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Wetterbedingungen;
- c) die Telefonnummer des leitenden Feuerwerkstechnikers.

(3) Die Anforderungen an den Inhalt des technischen Verfahrens gemäß Absatz 2 werden von der Tschechischen Bergbaubehörde per Erlass festgelegt.

(4) Für die Zwecke der Berufsausbildung gemäß § 38a kann die Wiederholung der Feuerwerkstätigkeit unter Verwendung desselben technischen Verfahrens zulässig sein, wenn sie unter denselben oder vergleichbaren Bedingungen durchgeführt werden soll.

(5) Vor Beginn der vorübergehenden oder gelegentlichen Ausübung einer Feuerwerkstätigkeit durch eine Person, die befugt ist, ähnliche Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat der Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft auszuüben, erkennt die Tschechische Bergbaubehörde die Berufsqualifikationen dieser Person gemäß dem Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen an.<sup>13)</sup>

## § 33

### **Feuerwerkstätigkeitsgenehmigung**

(1) Sofern nichts anderes bestimmt ist, darf die Feuerwerkstätigkeit nur auf der Grundlage einer von der Bezirksbergbaubehörde erteilten Genehmigung für Feuerwerkstätigkeiten durchgeführt werden.

(2) Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen des Verwaltungsgesetzbuchs enthält der Antrag

- a) das technische Verfahren für die Feuerwerkstätigkeit und
- b) die schriftliche Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, auf dem die Feuerwerkstätigkeit ausgeführt werden soll, zur Durchführung der Feuerwerkstätigkeit.

(3) Zu den Parteien des Verfahrens zur Genehmigung der Feuerwerkstätigkeit gehören die Gemeinde, in deren Bezirk die Feuerwerkstätigkeit durchgeführt werden soll, und die Eigentümer von Immobilien, die sich in der Sicherheitszone befinden.

(4) Die Kosten im Zusammenhang mit der Bestellung eines Sachverständigen für das Genehmigungsverfahren für Feuerwerkstätigkeiten, einschließlich der Sachverständigenhonorare, trägt der Antragsteller für eine Feuerwerkstätigkeitsgenehmigung.

(5) Im operativen Teil der Feuerwerkstätigkeitsgenehmigung legt die Bezirksbergbaubehörde die Verpflichtung zur Durchführung der Feuerwerkstätigkeit nach dem technischen Verfahren fest und legt auch Datum, Ort und voraussichtliche Zeit der Feuerwerkstätigkeit oder Bedingungen fest, um deren sichere Ausführung zu gewährleisten.

(6) Eine Kopie der schriftlichen Genehmigung nach Absatz 5 wird von der

Bezirksbergbaubehörde auch der zuständigen Regionaldirektion der Polizei der Tschechischen Republik und dem zuständigen regionalen Feuerwehrrettungsdienst übermittelt.

(7) Eine Feuerwerkstätigkeitsgenehmigung ist für Feuerwerkstätigkeiten, die mit pyrotechnischen Gegenständen durchgeführt werden, die in Anhang 3 dieses Gesetzes aufgeführt sind, nicht erforderlich; die Durchführung von Feuerwerkstätigkeiten mit solchen pyrotechnischen Gegenständen ist gemäß § 35 meldepflichtig.

## § 34

### **Aufzeichnungspflicht bei der Durchführung von Feuerwerkstätigkeiten**

(1) Der leitende Feuerwerkstechniker muss Aufzeichnungen über die Daten im Zusammenhang mit der Feuerwerkstätigkeit in tschechischer Sprache führen. Handelt es sich bei dem zur Durchführung der Feuerwerkstätigkeit benannten leitenden Feuerwerkstechniker um einen Angestellten einer Person mit Erlaubnis zur Durchführung der Feuerwerkstätigkeit nach § 33 Absatz 1, so sind diese Aufzeichnungen vom Arbeitgeber aufzubewahren.

(2) Aufzeichnungen nach Absatz 1 enthalten

- a) die Registrierungsnummer jedes pyrotechnischen Gegenstands, der für die Durchführung von Feuerwerkstätigkeiten verwendet wird; und
- b) die Menge der einzelnen pyrotechnischen Gegenstände, die bei der Durchführung von Feuerwerkstätigkeiten verwendet werden.

(3) Die Person nach Absatz 1 hat Informationen über Feuerwerkskörper mindestens ein Jahr lang ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung aufzuzeichnen und der Bezirksbergbaubehörde auf Verlangen vorzulegen.

## § 35

### **Meldung von Feuerwerkstätigkeiten und Feuerwerken**

(1) Eine Person, die beabsichtigt, Feuerwerkstätigkeiten durchzuführen, hat die Bezirksbergbaubehörde, die Gemeindebehörde und die regionale Feuerwehr, in deren Hoheitsgebiet die Feuerwerkstätigkeiten durchzuführen sind, spätestens 7 Arbeitstage vor ihrer Durchführung zu benachrichtigen.

(2) Eine Person, die beabsichtigt, Feuerwerke auszuführen, hat die Bezirksbergbaubehörde, die Gemeindebehörde und die regionale Feuerwehr, in deren Hoheitsgebiet das Feuerwerk ausgeführt werden soll, spätestens fünf Arbeitstage vor ihrer Durchführung zu benachrichtigen.

(3) Die Meldung über die Durchführung der Feuerwerkstätigkeit nach Absatz 1 muss schriftlich erfolgen und neben den allgemeinen Anforderungen an die Einreichung nach dem Verwaltungsgesetzbuch das technische Verfahren und die schriftliche Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, auf dem die Feuerwerkstätigkeit durchgeführt werden soll, zur Durchführung der Feuerwerkstätigkeit enthalten.

(4) Die Meldung über Feuerwerkskörper nach Absatz 2 muss schriftlich erfolgen und zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen für die Einreichung nach dem Verwaltungskodex Folgendes enthalten:

- a) Name und Telefonnummer der Person, die das Feuerwerk ausführt;
- b) Angabe des Standorts des Feuerwerks;
- c) Datum und Uhrzeit des Beginns der Vorbereitung des Feuerwerks;
- d) Datum und Uhrzeit des Beginns des Feuerwerks und dessen Dauer;
- e) die Mengen und Arten der verwendeten pyrotechnischen Gegenstände;
- f) die Methode zur Gewährleistung des Schutzes von Leben und Gesundheit von Personen und Gütern, einschließlich Karten oder Plänen, die den Startplatz und das von den Auswirkungen der abgefeuerten pyrotechnischen Gegenstände bedrohte Gebiet darstellen, insbesondere aufgrund unerwarteter Flugbahnen von Teilen davon und des Niederschlags gefährlicher Trümmer nach ihrem Abschuss; und
- g) die schriftliche Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, auf dem das Feuerwerk ausgeführt werden soll.

(5) Die Feuerwerkstätigkeit ist nach Maßgabe der Meldung nach Absatz 3 durchzuführen. Feuerwerkskörper müssen gemäß der Meldung gemäß Absatz 4 ausgeführt werden.

#### § 35a

#### **Forschung, Entwicklung und Erprobung pyrotechnischer Gegenstände**

Ein pyrotechnischer Gegenstand, der zu Forschungs-, Entwicklungs- oder Testzwecken hergestellt wurde und den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entspricht, darf von Behörden nicht am freien Verkehr und an der Verwendung zu Forschungs-, Entwicklungs- oder Testzwecken gehindert werden, wenn er sichtbar mit der Information gekennzeichnet ist, dass er diesem Gesetz nicht entspricht und nur für Forschung, Entwicklung oder Testzwecke bestimmt ist.

#### § 35b

#### **Verbot der Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen**

Die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen mit Ausnahme der Kategorie F1 hinsichtlich ihres Abfeuerns und ihrer Verwendung zur Durchführung von Feuerwerkstätigkeiten oder Feuerwerken ist in einer Entfernung von bis zu 250 m oder, wenn die Gebrauchsanweisung einen größeren Sicherheitsabstand vorsieht, bis zu dieser Entfernung von

- a) einer Einrichtung zur medizinischen stationären Versorgung<sup>22)</sup>, einem Seniorenheim, einem Behindertenheim, einem Heim mit Sonderregelung, einem Tagesheim, einem Wochenheim oder einem Tageszentrum;<sup>23)</sup>
- b) einem Grundstück, auf dem ein Tierheim<sup>24)</sup>, eine Rettungsstation<sup>25)</sup>, ein Rettungszentrum<sup>26)</sup> oder ein Zoo<sup>27)</sup> betrieben wird; oder
- c) einem im Betriebsregister eingetragenen Gebäude gemäß den Gebäuden, die für die Haltung registrierter Tiere bestimmt sind, die gemäß dem Landwirtschaftsgesetz gehalten werden, verboten.<sup>28)</sup>

#### § 35c

#### **Verordnungen**

(1) Eine Gemeinde kann in einer Verordnung die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen in Bezug auf deren Abfeuern und deren Verwendung für die Durchführung von Feuerwerkstätigkeiten oder Feuerwerken verbieten

- a) in der gesamten Gemeinde; oder
- b) an anderen Orten, die nicht in § 35b genannt sind.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 darf auch nur für von der Gemeinde bestimmte Zeiten oder Kategorien pyrotechnischer Gegenstände verhängt werden.

(3) Das Verbot der Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen kann nicht in einer Verordnung für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 und pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F4 und T2 festgelegt werden, die zur Durchführung von Feuerwerkstätigkeiten verwendet werden, deren Ausführung nach § 33 zulässig ist.

(4) Verbietet eine Gemeinde in einer Verordnung auch die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen an Orten, an denen ein Verbot nach § 35b gilt, so werden die kommunalen Rechtsvorschriften insoweit nicht berücksichtigt.

---

<sup>12)</sup> Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – ADR (Genf 1957), verkündet unter Nummer 64/1987, in der geänderten Fassung.

<sup>13)</sup> Gesetz Nr. 18/2004 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und sonstigen Befähigungen von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und über Änderungen bestimmter Rechtsakte (Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen), in der geänderten Fassung.

<sup>22)</sup> Gesetz Nr. 372/2011 über Gesundheitsdienstleistungen und die Bedingungen für deren Erbringung (Gesundheitsgesetz) in der geänderten Fassung.

<sup>23)</sup> Gesetz Nr. 108/2006 über Sozialdienste, in der geänderten Fassung.

<sup>24)</sup> Gesetz Nr. 166/1999 über die tierärztliche Versorgung und zur Änderung bestimmter damit zusammenhängender Rechtsakte (Veterinärsgesetz) in der geänderten Fassung.

<sup>25)</sup> Gesetz Nr. 114/1992 über den Natur- und Landschaftsschutz in der jeweils gültigen Fassung.

<sup>26)</sup> Gesetz Nr. 100/2004 über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels und andere Maßnahmen zum Schutz dieser Arten sowie zur Änderung bestimmter Rechtsakte (Gesetz über den Handel mit gefährdeten Arten) in der geänderten Fassung.

<sup>27)</sup> Gesetz Nr. 162/2003 über die Bedingungen für den Betrieb von Zoos und zur Änderung bestimmter Rechtsakte (Zoos-Gesetz) in der geänderten Fassung

<sup>28)</sup> Gesetz Nr. 252/1997 über die Landwirtschaft in der geänderten Fassung.“.“.

Fußnote 14 wird gestrichen.

47. In Teil 1 werden die Titel IX bis XIV zu den Titeln VII bis XII.

48. § 36 bis § 38 einschließlich Überschriften erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 36

**Genehmigung für die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen**

(1) Auf Antrag erteilt die Tschechische Bergbaubehörde die Genehmigung für die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen einer natürlichen Person, die

- a) über 18 Jahre alt ist;
- b) die Grundschulbildung abgeschlossen hat;
- c) volle Rechtsfähigkeit besitzt;
- d) Integrität besitzt;
- e) medizinisch geeignet ist;
- f) die Prüfung gemäß § 38a erfolgreich bestanden hat.

(2) Die Genehmigung für die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen wird gesondert für die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen der folgenden Kategorien erteilt:

- a) Kategorie P2;
- b) Kategorien T2 und F4;
- c) Kategorie F3.

(3) Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen des Verwaltungsgesetzbuchs enthält ein Antrag auf Genehmigung für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen

- a) einen Nachweis des Bildungsabschlusses;
- b) ein ärztliches Gutachten;
- c) ein Foto, das das Aussehen des Antragstellers zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags zeigt und die Anforderungen für die Aufnahme eines Fotos für die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises erfüllt;
- d) einen Nachweis der Unversehrtheit gemäß § 38b Absatz 4 und 5;
- e) eine eidesstattliche Erklärung der Rechtsfähigkeit, wenn der Antragsteller ein Ausländer ist.

(4) Die Angaben zum Antrag gemäß Absatz 3 Buchstaben b, d und e dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

(5) Die Gültigkeitsdauer der Genehmigung für die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen beträgt fünf Jahre ab Ausstellung des als Nachweis für die Genehmigung verwendeten Nachweises der fachlichen Eignung.

(6) Eine Person mit fachlicher Eignung darf nur pyrotechnische Gegenstände handhaben, die in die Kategorie eingestuft sind, zu der sie befugt ist. Eine Person, die befugt ist, pyrotechnische Gegenstände der Kategorien T2 und F4 zu handhaben, kann auch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F3 handhaben.

## § 37

### **Nachweis der fachlichen Eignung**

(1) Einer Person, der eine Genehmigung für die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen erteilt wurde, wird von der Tschechischen Bergbaubehörde eine Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung ausgestellt. Das Muster der Bescheinigung zum Nachweis

der fachlichen Eignung wird von der Tschechischen Bergbaubehörde per Erlass festgelegt.

(2) Eine Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung dient dem Nachweis der Genehmigung für die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen der

- a) Kategorie P2;
- b) Kategorien T2 und F4; oder
- c) Kategorie F3.

(3) Eine Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung ist ab seiner Ausstellung 5 Jahre gültig. Der Widerruf der Genehmigung für die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen führt zum Erlöschen der Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung, und die Person, der er ausgestellt wurde, ist verpflichtet, ihn unverzüglich an die Tschechische Bergbaubehörde zurückzusenden.

(4) Auf Verlangen stellt die Tschechische Bergbaubehörde dem Inhaber einer verlorenen, gestohlenen, beschädigten oder zerstörten Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung eine neue Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung mit der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung aus.

## § 38

### **Verlängerung der Genehmigung für die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen**

(1) Die Tschechische Bergbaubehörde stellt einer Person mit fachlicher Eignung auf der Grundlage ihres Antrags auf Verlängerung der Genehmigung für die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen eine neue Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung aus, wenn der Inhaber einer gültigen Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung

- a) den Antrag frühestens sechs Monate und spätestens 30 Tage vor Ablauf der bestehenden Genehmigung für die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen einreicht und
- b) die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 1 Buchst. c bis e erfüllt.

(2) Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen des Verwaltungsgesetzbuchs enthält ein Antrag auf Verlängerung der Genehmigung für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen

- a) ein ärztliches Gutachten, das die medizinische Tauglichkeit des Antragstellers bescheinigt;
- b) einen Nachweis der Unversehrtheit gemäß § 38b Absatz 4 und 5;
- c) eine eidesstattliche Erklärung der Rechtsfähigkeit, wenn der Antragsteller ein Ausländer ist; und
- d) ein Foto, das die Form des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung zeigt und die Anforderungen für die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises erfüllt.

(3) Die Angaben zum Antrag gemäß Absatz 2 Buchstaben a bis c dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

(4) Eine neue Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung wird in dem Umfang ausgestellt, der der bisherigen Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung entspricht. Durch die Ausstellung einer neuen Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung wird die ursprüngliche Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung ungültig.“.

49. Nach § 38 werden die neuen §§ 38a und 38b mit Überschriften wie folgt eingefügt:

## „§ 38a

### **Berufsausbildung für die Genehmigung der Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen**

(1) Die Berufsausbildung für die Erteilung der Genehmigung für die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen wird vom Tschechischen Beschussamt für Waffen und Munition (im Folgenden „Beschussamt“) in Zusammenarbeit mit der Tschechischen Bergbaubehörde durchgeführt.

(2) Das Datum der Berufsausbildung wird vom Beschussamt spätestens 30 Tage vor ihrem Beginn bekannt gegeben. Der Name und die Kontaktdaten des Schulungszentrums, das Datum und der Ort der Ausbildung sowie die organisatorischen Anweisungen werden von dem Beschussamt auf seiner Website veröffentlicht. In einem Kalenderjahr wird mindestens ein Berufsausbildungskurs für die betreffende Kategorie pyrotechnischer Gegenstände begonnen, sofern sich mindestens ein Bewerber bewirbt.

(3) Die Berufsausbildung besteht aus einem theoretischen und praktischen Teil und endet mit einer Prüfung, die aus einem theoretischen mündlichen und schriftlichen Teil und einem praktischen Teil besteht. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Bericht erstellt. Die Prüfung darf nicht mehr als zweimal wiederholt werden. Das Beschussamt gibt das Datum der erneuten Prüfung bekannt, sodass die erneute Prüfung spätestens sechs Monate nach dem Tag stattfindet, an dem der Antragsteller die Prüfung nicht bestanden hat. Absatz 2 gilt entsprechend für die Art und Weise, in der das Datum der erneuten Prüfung bekannt gegeben wird.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern und ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind immer 2 vom Beschussamt und 2 von der Tschechischen Bergbaubehörde autorisierte Personen. Der Vorsitz der Kommission wird von der Tschechischen Bergbaubehörde ernannt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzes ausschlaggebend.

(5) Das Ministerium legt per Erlass die Dauer und den Inhalt des theoretischen und praktischen Teils der Berufsausbildung sowie die Prüfungsregeln fest, die den Inhalt der einzelnen Prüfungsteile, die Bewertungsmethode und die Mitteilung des Prüfungsergebnisses sowie die Einzelheiten des Berichts über das Prüfungsergebnis festlegen.

## § 38b

### **Integrität**

(1) Für die Zwecke dieses Gesetzes ist eine Person ohne Integrität eine Person, die wegen einer begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde

a) vorsätzlich mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr;

b) vorsätzlich, die ein besonders schweres Verbrechen ist; oder

c) im Zusammenhang mit der Verwendung oder sonstigen Handhabung von Explosivstoffen, militärischem Material, Munition oder pyrotechnischen Gegenständen;

wenn sie nicht als nicht verurteilt angesehen werden.

(2) Die Integrität wird durch einen Auszug aus dem Strafregister sowie durch ein Dokument nachgewiesen, das einem Auszug aus dem Strafregister ähnelt, das von einem anderen Staat als der Tschechischen Republik



ausgestellt wurde

a) dessen Staatsangehörigkeit die natürliche Person besitzt; und

b) in dem sich die natürliche Person in den letzten drei Jahren ununterbrochen länger als 3 Monate aufgehalten hat.

(3) Zum Nachweis der Integrität hat die Tschechische Bergbaubehörde einen Auszug aus dem Strafregister gemäß dem Gesetz über das Strafregister und das Register der Verstöße zu verlangen.

(4) Zum Nachweis der Unversehrtheit legt eine natürliche Person ein Dokument vor, das einem Führungszeugnis ähnelt, der von dem Staat ausgestellt wurde, in dem sie sich in den letzten drei Jahren ununterbrochen länger als drei Monate aufgehalten hat; eine natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates als der Tschechischen Republik besitzt, legt auch ein Dokument vor, das einem Führungszeugnis ähnlich ist, das von dem Staat ausgestellt wurde, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Anstelle des Dokuments nach Satz 1 kann eine natürliche Person zum Nachweis der Integrität ein Führungszeugnis mit einem Anhang vorlegen, der die in das Strafregister dieser Staaten eingetragenen Informationen enthält.

(5) Stellt ein Staat keine Auszüge aus, die die Erfüllung der Integritätsvoraussetzung bescheinigen, so ist der Nachweis der Integrität durch eine eidesstattliche Erklärung zu erbringen.

(6) Um zu überprüfen, ob die Straftat im Zusammenhang mit der Verwendung oder sonstigen Handhabung von Explosivstoffen, militärischem Material, Munition oder pyrotechnischen Gegenständen begangen wurde, ist die Tschechische Bergbaubehörde berechtigt, soweit erforderlich, die von den Strafverfolgungsbehörden geführten einschlägigen Akten einzusehen und die erforderlichen Informationen von ihnen anzufordern.“.

50. In der Überschrift von § 39 werden die Worte **„Zwecke der Ausstellung einer Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung“** ersetzt durch **„zur Erteilung einer Genehmigung für die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen“**.

51. In § 39 Absatz 1 werden die Worte „Erlangung einer Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung nach § 36 Absatz 1 oder der Inhaber einer solchen Bescheinigung“ durch die Worte „Erteilung einer Genehmigung zur Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen oder Personen mit fachlicher Eignung“ ersetzt.

52. In § 39 Absatz 2 werden die Worte „Ausstellung einer Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung gemäß § 36 Absatz 1“ durch „Erteilung einer Genehmigung für die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen“ ersetzt.

53. In § 39 Absatz 3 werden die Worte „Besitzer einer Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung nach § 36 Absatz 1“ durch die Worte „Person mit Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung“ und die Worte „Arbeitgeber des Inhabers einer Bescheinigung“ durch die Worte „Arbeitgeber des Inhabers einer Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung“ ersetzt.

54. In § 39 Absatz 4 werden die Worte „Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung gemäß § 36 Absatz 1“ durch die Worte „Nachweis der fachlichen Eignung“ und die Worte

„gemäß § 36 Absatz 1 Buchst. a oder b“ durch die Worte „Kategorien F3, F4, T2 oder P2“ ersetzt.

55. § 39 Absatz 5 wird gestrichen.

56. In der Überschrift von § 40 werden die Worte „**Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung**“ durch „**Genehmigung der Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen**“ ersetzt.

57. § 40 Absatz 1 lautet wie folgt:

„(1) Die Tschechische Bergbaubehörde entscheidet über den Widerruf einer Genehmigung für die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen, wenn eine Person mit fachlicher Eignung eine der für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.“

58. In § 40 Absatz 2 werden die Worte „Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung nach § 36 Absatz 1“ durch die Worte „Genehmigung zur Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen nach Absatz 1“ und die Worte „oder Arbeitgeber“ durch die Worte „wenn die Person auch Inhaber einer Gewerbeerlaubnis war oder ihr bevollmächtigter Vertreter.“

59. In der Überschrift von § 41 werden die Worte „**ausgestellte und widerrufen Bescheinigungen zum Nachweis der fachlichen Eignung**“ gestrichen.

60. In § 41 Absatz 1 werden die Worte „gemäß § 36 Absatz 1, einschließlich Angaben zu ausgestellten und zurückgezogenen Bescheinigungen; Diese Liste ist nicht öffentlich zugänglich“ wird ersetzt durch „, die auch Daten über ausgestellte und widerrufen Genehmigungen für die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen enthalten“.

61. § 41 Absatz 2 lautet wie folgt:

„(2) Die Liste der Personen mit fachlicher Eignung umfasst

- a) Name, Geburtsdatum und Anschrift des Wohnsitzes oder die Lieferadresse;
- b) Nummer des Nachweises der fachlichen Eignung;
- c) die Kategorie der pyrotechnischen Gegenstände, für die die Genehmigung erteilt wird;
- d) das Datum, an dem die Genehmigung für die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen erteilt wurde, und das Datum ihres Ablaufs;
- e) das Datum des Widerrufs der Genehmigung für die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen.“

62. In § 41 Absatz 3 werden die Worte „Änderung der Angaben in der Bescheinigung“ durch „Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Vernichtung des Dokuments“ ersetzt, die Worte „gemäß § 36 Absatz 1 sowie Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Vernichtung der ihm ausgestellten Bescheinigung“ gestrichen und die Worte „1 Monat“ durch „30 Tage“ ersetzt.

63. In § 41 Absatz 4 werden die Worte „Erlangung einer Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung nach § 36 Absatz 1“ durch die Worte „Erteilung der Genehmigung zur Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen“ ersetzt.

64. In § 41 Absatz 5 werden nach dem Wort „Behörde“ die Worte „die Tschechische Handelsinspektion,“ eingefügt, und am Ende von Absatz 5 wird der Satz „Die Tschechische Bergbaubehörde veröffentlicht die Daten gemäß Absatz 2 Buchstaben b bis e auf ihrer

Website.“ angefügt.

65. In § 42 Absatz 2 werden die Worte „in einer Weise, die einen Fernzugriff ermöglicht“ durch die Worte „auf seiner Website“ ersetzt.
66. In § 43 Absatz 1 wird „und von einer Person mit fachlicher Eignung, die in keinem Zusammenhang mit dem pyrotechnischen Gegenstand stehen darf, den sie bewertet“ ersetzt durch „deren pyrotechnischen Gegenstand sie bewertet und der pyrotechnische Gegenstand, der bewertet wird“.
67. In § 43 Absatz 4 Buchstabe c wird das Wort „Art“ durch das Wort „Typ“ ersetzt.
68. In § 43 Absatz 6 werden die Worte „Risikograd“ durch die Worte „Gefahrenniveaus“ ersetzt.
69. In § 51 werden nach den Worten „durchgeführt durch“ die Worte „das Ministerium“ und nach den Worten „Tschechische Handelsinspektion“ die Worte „, Gemeindeverwaltungen“ eingefügt.
70. Am Ende von Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte „mit Ausnahme der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Marktüberwachung“ angefügt.
71. § 52 Absatz 1 Buchst. b und c werden gestrichen.  
Die Buchstaben d bis l werden zu den Buchstaben b bis j.
72. In § 52 Absatz 1 Buchst. c werden die Worte „Erlangung einer Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung“ durch die Worte „Erteilung einer Genehmigung für die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen“ ersetzt.
73. Am Ende von § 52 Buchstabe i wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe j gestrichen.
74. § 52 Absatz 3 wird gestrichen.  
Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.
75. In § 52 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „oder zur Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle des Marktes und der Tätigkeit des Beschussamts als Aufsichtsbehörde“ gestrichen.
76. Nach § 52 wird ein neuer § 52a eingefügt, der einschließlich der Überschrift wie folgt lautet:

„§ 52a

### **Tschechische Handelsinspektion**

Die Tschechische Handelsinspektion überwacht die Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten, es sei denn, eine andere Behörde ist für die Ausübung dieser Aufsicht nach diesem Gesetz zuständig.“.

77. In § 53 Buchstabe a werden die Worte „Erlangung einer Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung nach diesem Gesetz“ durch die Worte „Erteilung einer Genehmigung für die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen“ ersetzt.

78. In § 53 erhält Buchstabe d folgenden Wortlaut:

„d) entscheidet über die Erteilung und den Widerruf von Genehmigungen für die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen und stellt den Nachweis der fachlichen Eignung und deren Duplikate aus;“.

79. Am Ende von § 53 Buchstabe e wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und ein neuer Buchstabe f angefügt, der wie folgt lautet:

„f) überwacht die Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer in Bezug auf pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F3, F4, T2 oder P2 gemäß § 10 und den §§ 12 bis 23.“

80. In § 54 Buchstabe a wird „der Feuerwerkstätigkeit“ durch „Feuerwerkstätigkeit“ ersetzt.

81. § 54 Buchstabe b lautet wie folgt:

„b) überwacht die Einhaltung der in den §§ 32 bis 35 festgelegten Verpflichtungen im Bereich der Feuerwerke und der Feuerwerkstätigkeit und überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen der Wirtschaftsteilnehmer in Bezug auf pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F3, F4, T2 oder P2 gemäß den §§ 24 bis 31.“.

82. Nach § 54 wird ein neuer § 54a eingefügt, der einschließlich der Überschrift wie folgt lautet:

#### § 54a

#### **Notifizierende Behörde**

Eine notifizierende Behörde

a) notifiziert die notifizierten Stellen;

b) überwacht die Verpflichtungen der notifizierten Stellen.“.

83. § 55 wird einschließlich der Überschrift gestrichen.

84. In der Überschrift von § 56 werden die Worte „**Beschussamt**“ ersetzt durch „**der Tschechischen Handelsinspektion, der Tschechischen Bergbaubehörde oder der Bezirksbergbaubehörde**“.

85. In § 56 Absatz 1 werden die Worte „Beschussamt“ durch die Worte „Tschechische Handelsinspektion oder bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F3, F4, T2 oder P2 die Tschechische Bergbaubehörde“ ersetzt, die Worte „Tätigkeiten nach § 55 Absatz 2“ durch die Worte „Inspektionen“ und die Worte „oder eine Person mit fachlicher Eignung“ gestrichen.

86. Im einleitenden Teil von § 56 Absatz 2 und in § 56 Absatz 3 und 5 werden die Worte „Beschussamt“ durch die Worte „Tschechische Handelsinspektion oder, bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F3, F4, T2 oder P2, die Tschechische Bergbaubehörde“ ersetzt.

87. Folgender § 56 Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Eine Bezirksbergbaubehörde ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, Maßnahmen zur Behebung von Mängeln zu ergreifen und diese zu beheben. Eine Bezirksbergbaubehörde ist auch berechtigt, die Vernichtung eines pyrotechnischen Gegenstands anzuordnen.“

88. In § 57 Absatz 1 werden die Worte „Beschussamt“ durch die Worte „Tschechische Handelsinspektion oder bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F3, F4, T2 oder P2 die Tschechische Bergbaubehörde“ ersetzt, die Worte „gemäß § 55 Absatz 2“ gestrichen, die Worte „oder eine Person mit fachlicher Eignung zur Annahme“ durch die Worte „zu akzeptieren“ und die Worte „durch das Beschussamt“ durch die Worte „durch die Tschechische Handelsinspektion oder die Tschechische Bergbaubehörde“ ersetzt.
89. In § 59 Absatz 1 und 4 werden die Worte „Beschussamt“ ersetzt durch „Tschechische Handelsinspektion oder, bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F3, F4, T2 oder P2, die Tschechische Bergbaubehörde“.
90. In § 59 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „der Präsident des Beschussamts“ durch die Worte „der Direktor der Aufsichtsbehörde der Tschechischen Handelsinspektion oder der Präsident der Tschechischen Bergbaubehörde“ ersetzt.
91. In § 59 Absatz 5 werden die Worte „das Beschussamt muss“ ersetzt durch „die Tschechische Handelsinspektion oder, bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, T2 oder P2, die Tschechische Bergbaubehörde muss“.
92. . § 60, einschließlich Überschrift, lautet wie folgt:

„§ 60

### **Beschlagnahme pyrotechnischer Gegenstände**

(1) Die Tschechische Handelsinspektion oder bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, T2 oder P2 eine Bezirksbergbaubehörde kann pyrotechnische Gegenstände beschlagnahmen, bis eine endgültige Entscheidung über ihre Einziehung oder Konfiskation getroffen wurde oder bis nachgewiesen ist, dass kein Grund für ihre Beschlagnahme bestand.

(2) Die Tschechische Handelsinspektion oder, bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, T2 oder P2, eine Bezirksbergbaubehörde kann pyrotechnische Gegenstände nach Absatz 1 beschlagnahmen, wenn ein pyrotechnischer Gegenstand an einem Ort verkauft wird, an dem sein Verkauf verboten ist, oder wenn ein solcher pyrotechnischer Gegenstand einer Person, die das Alter nach § 5 Absatz 1 nicht erreicht hat, auf dem Markt bereitgestellt wird oder, bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, T2 oder P2, es sich nicht um eine Person mit fachlicher Eignung handelt.

(3) Der Wirtschaftsteilnehmer hat die nach Absatz 1 beschlagnahmten pyrotechnischen Gegenstände unverzüglich auszuhändigen. Andernfalls beschlagnahmt die Tschechische Handelsinspektion oder, bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, T2 oder P2, die Bezirksbergbaubehörde diese. Die Tschechische Handelsinspektion oder bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, T2 oder P2 die Bezirksbergbaubehörde erstellt einen Bericht über die Übergabe oder Konfiskation pyrotechnischer Gegenstände.

(4) Die Kosten für die Lagerung der beschlagnahmten pyrotechnischen Gegenstände gehen zulasten des Wirtschaftsteilnehmers, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass kein Grund zur Beschlagnahme besteht.

(5) Wird endgültig über die Einziehung oder Konfiskation beschlagnahmter pyrotechnischer Gegenstände entschieden, so sorgt die Tschechische Handelsinspektion bzw. bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, T2 oder P2 die Bezirksbergbaubehörde für deren

Vernichtung. Die Kosten ihrer Vernichtung gehen zulasten des Wirtschaftsteilnehmers. Wird das Verfahren nicht durch eine rechtskräftige Entscheidung über die Einziehung oder Konfiskation pyrotechnischer Gegenstände abgeschlossen, so gibt die Tschechische Handelsinspektion bzw. bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, T2 oder P2 die Bezirksbergbaubehörde die pyrotechnischen Gegenstände an den Wirtschaftsteilnehmer zurück.

93. In § 61 Absatz 1 wird das Wort „Beschussamt“ durch „Tschechische Handelsinspektion oder bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F3, F4, T2 oder P2 die Tschechische Bergbaubehörde“ ersetzt und die Worte „oder eine Person mit fachlicher Eignung“ gestrichen.

94. In § 61 Absatz 2 werden die Worte „Beschussamt“ durch die Worte „Tschechische Handelsinspektion oder, im Falle von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F3, F4, T2 oder P2, die Tschechische Bergbaubehörde“ ersetzt.

95. In § 62 Absatz 3 Buchst. d wird das Wort „Ausgabe“ gestrichen.

96. Titel XII, einschließlich des Titels und der Fußnote 29, lautet wie folgt:

## TITEL XII.

### VERSTÖßE

#### § 63

#### **Ordnungswidrigkeiten natürlicher Personen**

(1) Eine natürliche Person begeht einen Verstoß durch

- a) Bereitstellung eines pyrotechnischen Gegenstands auf dem Markt entgegen § 16 Absatz 1;
- b) Handhabung von einem pyrotechnischen Gegenstand entgegen § 24 Absatz 2;
- c) Handhabung von einem pyrotechnischen Gegenstand entgegen § 24 Absatz 4;
- d) die Beschaffung eines pyrotechnischen Gegenstands für eine andere Person entgegen § 25 Absatz 1;
- e) Ausführung von Feuerwerken ohne Meldung gemäß § 35 Absatz 2;
- f) Nichterfüllung der Anforderungen an die Meldung von Feuerwerkskörpern gemäß § 35 Absatz 5;
- g) Ausführung von Feuerwerken entgegen § 35 Absatz 6; oder
- h) b) die Handhabung eines pyrotechnischen Gegenstands entgegen § 35b oder einer Verpflichtung, die in einer auf der Grundlage von § 35c erlassenen kommunalen Verordnung festgelegt ist.

(2) Personen mit fachlicher Eignung begehen einen Verstoß durch

- a) die Beschaffung eines pyrotechnischen Gegenstands für eine andere Person entgegen § 25 Absatz 1;
- b) Lagerung eines pyrotechnischen Gegenstands entgegen § 26 Absatz 2;
- c) das Ausstellen oder Vorführen eines pyrotechnischen Gegenstands entgegen § 31 Absatz 2;
- d) Ausführung von Feuerwerken entgegen § 33 Absatz 1 oder § 35 Absatz 1;
- e) Ausführung von Feuerwerkskörpern entgegen einer Genehmigung gemäß § 33 Absatz 1;
- f) Nichterfüllung der Anforderungen für die Meldung der Feuerwerkstätigkeit gemäß § 35 Absatz 4;
- g) Ausführung von Feuerwerkstätigkeiten entgegen § 35 Absatz 6;
- h) Handhabung von einem pyrotechnischen Gegenstand, der in eine Kategorie eingestuft ist, für die keine Genehmigung nach § 36 Absatz 6 erteilt wurde; oder

- i) Nichteinhaltung der Meldepflicht gemäß § 41 Absatz 3 oder 4.

(3) Eine Person mit fachlicher Eignung als leitender Feuerwerkstechniker begeht einen Verstoß durch

- a) Ausführung von Feuerwerkstätigkeiten entgegen § 32 Absatz 1 oder die Unterlassung der Entwicklung eines technischen Verfahrens dafür entgegen § 32 Absatz 2 oder dessen Entwicklung entgegen den Anforderungen nach § 32 Absatz 3;
- b) Nichtführung von Aufzeichnungen gemäß § 34 Absatz 1 oder Führung von Aufzeichnungen entgegen § 34 Absatz 2; oder
- c) das Versäumnis, Daten für einen bestimmten Zeitraum gemäß § 34 Absatz 3 aufzubewahren oder sie der Bezirksbergbaubehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei einem Verstoß kann eine Geldbuße bis zu den folgenden Höhen verhängt werden:

- a) 1 Mio. CZK im Falle eines Verstoßes gemäß Absatz 1 Buchstabe a, Absatz 2 Buchstabe d oder e oder Absatz 3 Buchstabe a;
- b) 500 000 CZK im Falle eines Verstoßes gemäß Absatz 1 Buchstaben b, c oder e oder Absatz 2 Buchstaben b, c, g oder h;
- c) 200 000 CZK im Falle eines Verstoßes gemäß Absatz 1 Buchstabe d, Absatz 2 Buchstabe a oder Absatz 3 Buchstabe b;
- d) 100 000 CZK im Falle eines Verstoßes gemäß Absatz 1 Buchstabe g oder h, Absatz 2 Buchstabe i oder Absatz 3 Buchstabe c; oder
- e) 50 000 CZK für einen Verstoß gemäß Absatz 1 Buchstabe f oder Absatz 2 Buchstabe f.

## § 64

### **Verstöße von Körperschaften und Einzelunternehmern**

(1) Körperschaften oder Einzelunternehmer, die keine Wirtschaftsteilnehmer sind, begehen einen Verstoß durch

- a) Verwendung der CE-Kennzeichnung, einer Bescheinigung oder eines anderen Dokuments, das nach diesem Gesetz ohne Genehmigung ausgestellt wurde;
- b) Bereitstellung eines pyrotechnischen Gegenstands auf dem Markt entgegen § 16 Absatz 1;
- c) Handhabung von einem pyrotechnischen Gegenstand entgegen § 24 Absatz 3;
- d) Handhabung von einem pyrotechnischen Gegenstand entgegen § 24 Absatz 5;
- e) die Beschaffung eines pyrotechnischen Gegenstands für eine andere Person entgegen § 25 Absatz 1;
- f) Lagerung eines pyrotechnischen Gegenstands entgegen § 26 Absatz 2;
- g) das Ausstellen oder Vorführen eines pyrotechnischen Gegenstands entgegen § 31 Absatz 2;
- h) Ausübung der Feuerwerkstätigkeit ohne Genehmigung gemäß § 33 Absatz 1 oder entgegen dieser Genehmigung;
- i) als Arbeitgeber eines leitenden Feuerwerkstechnikers, das Versäumnis der Führung von Aufzeichnungen über Daten im Zusammenhang mit der Feuerwerkstätigkeit gemäß § 34 Absatz 1 oder Versäumnis ihrer Führung in der vorgeschriebenen Weise;
- j) das Versäumnis, Aufzeichnungen über Daten im Zusammenhang mit der Feuerwerkstätigkeit in dem Umfang gemäß § 34 Absatz 2 zu führen;
- k) als Arbeitgeber eines leitenden Feuerwerkstechnikers, das Versäumnis die Daten für einen bestimmten Zeitraum gemäß § 34 Absatz 3 aufzubewahren oder der Bezirksbergbaubehörde auf Verlangen vorzulegen;
- l) Ausführung von Feuerwerkstätigkeiten ohne Meldung gemäß § 35 Absatz 1;
- m) Ausführung von Feuerwerkskörpern ohne Meldung gemäß § 35 Absatz 2 entgegen § 35 Absatz 2;
- n) Unterlassung der Angaben gemäß § 35 Absatz 5 in der Feuerwerksmeldung;

- o) Ausführung von Feuerwerkstätigkeiten entgegen § 35 Absatz 6;
- p) Ausführung von Feuerwerken entgegen § 35 Absatz 6; oder
- q) b) die Handhabung eines pyrotechnischen Gegenstands entgegen § 35b oder einer Verpflichtung, die in einer auf der Grundlage von § 35c erlassenen kommunalen Verordnung festgelegt ist.

(2) Ein Wirtschaftsteilnehmer begeht einen Verstoß durch

- a) Verwendung der CE-Kennzeichnung, einer Bescheinigung oder eines anderen Dokuments, das nach diesem Gesetz ohne Genehmigung ausgestellt wurde;
- b) Bereitstellung eines pyrotechnischen Gegenstands auf dem Markt entgegen § 5 Absatz 1;
- c) Bereitstellung eines pyrotechnischen Gegenstands auf dem Markt entgegen § 5 Absatz 2;
- d) für ein Produkt, das er auf dem Markt bereitstellt, das Versäumnis, die Übersetzung der EU-Konformitätserklärung gemäß § 10 Absatz 3 sicherzustellen;
- e) das Versäumnis, dem Nutzer ein Sicherheitsdatenblatt gemäß § 14 Absatz 3 zur Verfügung zu stellen;
- f) Bereitstellung eines pyrotechnischen Gegenstands auf dem Markt entgegen § 16 Absatz 1, der den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entspricht;
- g) das Versäumnis, ein Verzeichnis gemäß § 16 Absatz 2 zu führen;
- h) Handhabung eines pyrotechnischen Gegenstands der Kategorie F4, T2 oder P2 entgegen § 24 Absatz 3;
- i) Beschaffung pyrotechnischer Gegenstände für eine andere Person entgegen § 25 Absatz 1;
- j) Verkauf pyrotechnischer Gegenstände entgegen § 25 Absatz 2;
- k) die Nichterfüllung einer der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Verkauf pyrotechnischer Gegenstände mittels Fernkommunikation gemäß § 25a;
- l) Lagerung eines pyrotechnischen Gegenstands entgegen § 26 Absatz 1;
- m) das Ausstellen oder Vorführen eines pyrotechnischen Gegenstands entgegen § 31 Absatz 1 oder 7; oder
- n) das Versäumnis gemäß § 56 Absatz 4 oder § 57 Absatz 2 sicherzustellen, dass Korrekturmaßnahmen in Bezug auf alle pyrotechnischen Gegenstände ergriffen werden, die er in der Union auf dem Markt bereitgestellt hat.

(3) Ein Hersteller begeht einen Verstoß durch

- a) das Versäumnis, eine EU-Konformitätserklärung gemäß § 10 Absatz 1 auszustellen oder die Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 oder 4 zu erfüllen;
- b) das Versäumnis, eine Kopie der EU-Konformitätserklärung auf Verlangen der zuständigen Behörden gemäß § 10 Abs. 6 vorzulegen;
- c) das Versäumnis, entgegen § 12 Absatz 1 oder 2 einen pyrotechnischen Gegenstand mit einer Registrierungsnummer oder mit einer Kennzeichnung zu versehen;
- d) das Versäumnis, über die vorgeschriebene Frist gemäß § 12 Absatz 3 Aufzeichnungen zu führen;
- e) das Versäumnis, die Aufzeichnungen gemäß § 12 Absatz 3 einer Nachfolgegesellschaft gemäß § 12 Absatz 4 Buchst. b oder § 12 Absatz 5 zur Verfügung zu stellen;
- f) das Versäumnis, einer notifizierten Stelle, der Tschechischen Handelsinspektion oder der Tschechischen Bergbaubehörde auf der Grundlage ihrer Weisungen die Informationen gemäß § 12 Absatz 6 zur Verfügung zu stellen;
- g) Kennzeichnung eines pyrotechnischen Gegenstands entgegen § 13 Absatz 1 bis 4 oder § 14 Absatz 1 oder 2;
- h) Anbringung der CE-Kennzeichnung an einem pyrotechnischen Gegenstand entgegen § 15;
- i) Bereitstellung eines pyrotechnischen Gegenstands auf dem Markt entgegen § 18 Absatz 1 oder 2;
- j) das Versäumnis, die vorgeschriebenen Unterlagen gemäß § 18 Absatz 3 zu erstellen oder die Kennzeichnung gemäß § 18 Absatz 3 anzubringen;



- k) das Versäumnis, die Unterlagen gemäß § 18 Absatz 4 oder die EU-Konformitätserklärung für den vorgeschriebenen Zeitraum nach dem Inverkehrbringen des pyrotechnischen Gegenstands aufzubewahren;
- l) das Versäumnis, die Übereinstimmung des Produkts mit der in der Bescheinigung angegebenen Bauart und mit den Anforderungen dieses Gesetzes gemäß § 18 Absatz 5 zu gewährleisten;
- m) das Versäumnis, ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem zu verwenden oder eine notifizierte Stelle über Änderungen gemäß § 18 Absatz 6 zu informieren;
- n) das Versäumnis, bei Massenproduktion Verfahren anzuwenden, die die Einhaltung dieses Gesetzes gemäß § 18 Absatz 7 gewährleisten;
- o) das Versäumnis, Prüfungen und Überprüfungen von auf dem Markt bereitgestellten pyrotechnischen Gegenständen gemäß § 19 Absatz 1 durchzuführen oder die Händler über ihre Ergebnisse gemäß § 19 Absatz 1 zu informieren;
- p) das Versäumnis, Aufzeichnungen gemäß § 19 Absatz 2 zu führen;
- q) das Versäumnis, auf dem pyrotechnischen Gegenstand, auf seiner Verpackung oder in einem dem pyrotechnischen Gegenstand beigelegten Dokument alle Angaben gemäß § 19 Absatz 3 oder sie in der in § 19 Absatz 3 vorgesehenen Weise anzugeben;
- r) das Versäumnis sicherzustellen, dass einem pyrotechnischen Gegenstand eine Gebrauchsanweisung gemäß § 19 Absatz 4 beigelegt ist, oder das Versäumnis sicherzustellen, dass die Gebrauchsanweisung und andere Kennzeichnungen in tschechischer Sprache und in der Weise gemäß § 19 Absatz 4 bereitgestellt werden;
- s) das Versäumnis, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wenn sein Produkt nicht diesem Gesetz entspricht, gemäß § 19 Absatz 5, oder das Versäumnis, die zuständigen Behörden zu informieren, wenn der pyrotechnische Gegenstand eine Gefahr darstellt, gemäß § 19 Absatz 5;
- t) das Versäumnis, der zuständigen Aufsichtsbehörde auf der Grundlage ihrer Weisungen die Informationen und Unterlagen vorzulegen, die zum Nachweis der Konformität des pyrotechnischen Gegenstands mit den technischen Anforderungen gemäß § 19 Absatz 6 erforderlich sind, oder das Versäumnis, mit der zuständigen Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten; oder
- u) das Versäumnis, bei der Durchführung der Beaufsichtigung gemäß § 19 Absatz 7 mit der notifizierte Stelle zusammenzuarbeiten.

(4) Ein Einführer begeht einen Verstoß durch

- A) das Versäumnis, Aufzeichnungen für den vorgeschriebenen Zeitraum gemäß § 12 Absatz 3 zu führen;
- b) das Versäumnis, die Aufzeichnungen gemäß § 12 Absatz 3 einer Nachfolgegesellschaft gemäß § 12 Absatz 4 Buchst. b oder § 12 Absatz 5 zur Verfügung zu stellen;
- c) das Versäumnis, einer notifizierte Stelle, der Tschechischen Handelsinspektion oder der Tschechischen Bergbaubehörde auf der Grundlage ihrer Weisungen die Informationen gemäß § 12 Absatz 6 zur Verfügung zu stellen;
- d) Bereitstellung eines pyrotechnischen Gegenstands auf dem Markt, der keiner Konformitätsbewertung gemäß § 20 Absatz 1 unterzogen wurde;
- e) das Versäumnis, gemäß § 20 Absatz 3 sicherzustellen, dass der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt, die erforderlichen Unterlagen erstellt, den pyrotechnischen Gegenstand mit der CE-Kennzeichnung oder einer anderen in diesem Gesetz vorgesehenen Kennzeichnung versehen, die vorgeschriebenen Unterlagen beigelegt oder alle Anforderungen gemäß § 18 Absatz 7-und § 19 Absatz 3 und 4 erfüllt hat;
- f) das Inverkehrbringen entgegen § 20 Absatz 4 eines pyrotechnischen Gegenstands oder das Versäumnis, den Hersteller oder die zuständige Prüfbehörde gemäß § 20 Absatz 4 zu informieren;

- g) das Versäumnis, Angaben gemäß § 20 Absatz 5 auf einem pyrotechnischen Gegenstand, auf seiner Verpackung oder in einem dem pyrotechnischen Gegenstand beigefügten Dokument zu machen oder diese Angaben in der Weise gemäß § 20 Absatz 5 zu machen;
- h) das Versäumnis, Prüfungen und Überprüfungen von auf dem Markt bereitgestellten pyrotechnischen Gegenständen gemäß § 21 Absatz 1 durchzuführen oder den Händler über deren Ergebnisse gemäß § 21 Absatz 1 zu informieren;
- i) das Versäumnis, Aufzeichnungen gemäß § 21 Absatz 2 zu führen,
- j) das Versäumnis, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wenn er ein nicht diesem Gesetz entsprechendes Erzeugnis gemäß § 21 Absatz 3 in Verkehr gebracht hat, oder die zuständigen Behörden zu unterrichten, wenn das pyrotechnische Erzeugnis eine Gefahr gemäß § 21 Absatz 3 darstellt;
- k) das Versäumnis, eine Kopie der EU-Konformitätserklärung gemäß § 21 Absatz 4 nach dem Inverkehrbringen des pyrotechnischen Gegenstands fristgerecht aufzubewahren oder zu gewährleisten, dass die vorgeschriebenen Unterlagen der Prüfbehörde gemäß § 21 Absatz 4 auf Verlangen vorgelegt werden können; oder
- t) das Versäumnis, der zuständigen Aufsichtsbehörde auf der Grundlage ihrer Weisungen die Informationen und Unterlagen vorzulegen, die zum Nachweis der Konformität des pyrotechnischen Gegenstands mit den technischen Anforderungen gemäß § 21 Absatz 5 erforderlich sind, oder das Versäumnis mit der zuständigen Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten.

(5) Ein Händler begeht einen Verstoß durch

- a) Bereitstellung eines pyrotechnischen Gegenstands auf dem Markt entgegen § 22 Absatz 1;
- b) das Versäumnis, gemäß § 22 Absatz 2 zu überprüfen, ob ein pyrotechnischer Gegenstand mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, ob ihm die erforderlichen Unterlagen in tschechischer Sprache beigefügt sind und ob der Hersteller oder Einführer sichergestellt hat, dass der pyrotechnische Gegenstand gemäß diesem Gesetz gekennzeichnet wurde;
- c) Bereitstellung auf dem Markt entgegen § 22 Absatz 3 eines pyrotechnischen Gegenstands oder das Versäumnis, den Hersteller, den Einführer oder die zuständige Aufsichtsbehörde über ein potenzielles Risiko gemäß § 22 Absatz 3 zu informieren;
- d) das Versäumnis, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wenn er einen Gegenstand in Verkehr gebracht hat, der diesem Gesetz nicht entspricht, gemäß § 22 Absatz 4, oder das Versäumnis, die zuständigen Behörden zu informieren, wenn der pyrotechnische Gegenstand ein Risiko gemäß § 22 Absatz 4 darstellt; oder
- e) das Versäumnis, der zuständigen Aufsichtsbehörde auf der Grundlage ihrer Weisungen die Informationen und Unterlagen vorzulegen, die zum Nachweis der Konformität des pyrotechnischen Gegenstands mit den technischen Anforderungen gemäß § 22 Absatz 5 erforderlich sind, oder das Versäumnis, mit der zuständigen Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten.

(6) Eine notifizierte Stelle begeht einen Verstoß durch

- a) das Versäumnis, das Verfahren gemäß § 9 Absatz 1 oder 2 einzuhalten;
- b) Ausstellung einer Bescheinigung entgegen § 9 Absatz 3;
- c) das Versäumnis, ein Register pyrotechnischer Gegenstände gemäß § 11 Absatz 1 zu führen oder seine Führung entgegen § 11 Absatz 2;
- d) das Versäumnis, das Register pyrotechnischer Gegenstände gemäß § 11 Absatz 3 regelmäßig zu aktualisieren, dieses Register gemäß § 11 Absatz 3 auf seiner Website zugänglich zu machen oder die darin gespeicherten Daten für den festgelegten Zeitraum gemäß § 11 Absatz 3 zu speichern;
- e) das Versäumnis, ein Register pyrotechnischer Gegenstände einer anderen notifizierten Stelle oder der notifizierenden Behörde gemäß § 11 Absatz 4 zu übermitteln;

- f) das Versäumnis, sicherzustellen, dass ein Unterauftragnehmer oder eine Tochtergesellschaft die vorgeschriebenen Anforderungen gemäß § 45 Absatz 1 erfüllt oder die notifizierende Behörde gemäß § 45 Absatz 1 zu unterrichten;
- g) Unterauftragsvergabe von Tätigkeiten an einen Unterauftragnehmer oder eine Tochtergesellschaft gemäß § 45 Absatz 3 ohne Zustimmung des Antragstellers auf Konformitätsbewertung;
- h) das Versäumnis, geeignete Nachweise über die Qualifikationen und die Arbeit eines Unterauftragnehmers oder einer Tochtergesellschaft gemäß § 45 Absatz 4 zu führen;
- i) das Versäumnis, Unterlagen über die Ausübung der Tätigkeiten einer notifizierten Stelle gemäß § 48 Absatz 4 vorzulegen;
- j) die Nichteinhaltung einer der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer notifizierten Stelle gemäß § 49; oder
- k) Verletzung der Informationspflicht gemäß § 62 Absatz 3 oder 4.

(7) Eine Person, die im Besitz von Aufzeichnungen nach § 12 Absatz 3 im Zusammenhang mit der Auflösung eines Herstellers oder Einführers oder seiner Umwandlung ist, begeht einen Verstoß, indem sie ihrer Verpflichtung zur Übergabe dieser Aufzeichnungen nach § 12 Absätze 4, 5 oder 7 nicht nachkommt.

(8) Bei einem Verstoß kann eine Geldbuße bis zu den folgenden Höhen verhängt werden:

- a) 5 Mio. CZK für einen Verstoß gemäß Absatz 1 Buchstaben b, c, d, h, l oder o, gemäß Absatz 2 Buchstaben f, h, i, j oder k, gemäß Absatz 3 Buchstabe i, gemäß Absatz 4 Buchstabe d oder gemäß Absatz 5 Buchstabe a;
- b) 1 Mio. CZK für einen Verstoß gemäß Absatz 1 Buchstaben e, f, m, p oder q gemäß Absatz 2 Buchstaben b, c oder l, gemäß Absatz 3 Buchstaben a, b, c, j, l, m, n oder o, gemäß Absatz 4 Buchstaben e oder f, gemäß Absatz 5 Buchstaben b oder d oder gemäß Absatz 6 Buchstabe b;
- c) 500 000 CZK für einen Verstoß gemäß Absatz 1 Buchstabe a oder g, gemäß Absatz 2 Buchstabe a, g, m oder n, gemäß Absatz 3 Buchstabe d, f, g, h, k, s, t oder u, gemäß Absatz 4 Buchstabe a, c, g, h, j, k oder l, gemäß Absatz 5 Buchstabe e oder gemäß Absatz 6 Buchstabe a, c, d, e, f, h, j oder k;
- d) 100 000 CZK für einen Verstoß gemäß Absatz 1 Buchstabe i, j oder k, gemäß Absatz 2 Buchstabe d oder e, gemäß Absatz 3 Buchstabe e, p oder r, gemäß Absatz 4 Buchstabe b oder i, gemäß Absatz 5 Buchstabe c oder gemäß Absatz 6 Buchstabe g oder i; oder
- e) 50.000 CZK für einen Verstoß gemäß Absatz 1 Buchstabe n, gemäß Absatz 3 Buchstabe q oder gemäß Absatz 7.

(9) Ein Tätigkeitsverbot kann wegen eines Verstoßes gemäß Absatz 2 Buchstabe i, j oder k verhängt werden.

## § 65

### **Allgemeine Bestimmungen zu Verstößen**

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, befassen sich die Verwaltungsbehörden mit Straftaten nach diesem Gesetz im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach den §§ 52a bis 54a.

(2) Die Tschechische Bergbaubehörde hat Verstöße gemäß § 62 Absatz 2 Buchstabe i zu behandeln.

(3) Die Bezirksbergbaubehörde hat Verstöße nach § 63 Absatz 1 Buchst. b, c und d, § 63 Absatz 2 Buchst. a, b, c und h sowie § 64 Absatz 1 Buchst. c, d, e, f und g zu behandeln.

(4) Die Tschechische Handelsinspektion befasst sich mit Verstößen nach § 63 Absatz 1 Buchst. a, § 64 Absatz 1 Buchst. a und b sowie § 64 Absatz 7.

(5) Die bevollmächtigten Gemeindeverwaltungen befassen sich mit Verstößen nach § 63 Absatz 1 Buchst. h und § 64 Absatz 1 Buchst. q. Eine Bezirksbergbaubehörde darf die Verstöße nach Satz 1 nur behandeln, wenn sie die Handhabung mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, T2 oder P2 betreffen. Die das Verfahren einleitende Verwaltungsbehörde unterrichtet die andere zuständige Verwaltungsbehörde entsprechend.

(6) Die Geldbußen werden von der Verwaltungsbehörde eingezogen, die sie verhängt hat.

#### § 65a

#### **Zuständigkeit und Befugnisse der Polizei**

(1) Wenn die Umstände darauf hindeuten, dass ein Verstoß gemäß § 63 Absatz 1 Buchst. h oder § 64 Absatz 1 Buchst. q begangen wurde, hat die tschechische Polizei gemäß § 74 des Gesetzes über die Haftung für und das Verfahren bei Verstößen vorzugehen<sup>29)</sup>.

(2) Bei einem Verstoß nach § 63 Absatz 1 Buchst. h oder § 64 Absatz 1 Buchst. q kann die tschechische Polizei durch Anordnung an Ort und Stelle eine Geldbuße verhängen.

---

<sup>29)</sup> Gesetz Nr. 205/2016 über die Haftung für und das Verfahren bei Verstößen in der geänderten Fassung.“

97. Anhang 2 lautet einschließlich Überschrift:

„Anhang 2 zum Gesetz GBl. Nr. 206/2015

#### **Grundlegende Sicherheitsanforderungen für pyrotechnische Gegenstände**

1. Jeder pyrotechnische Gegenstand muss die vom Hersteller angegebene und einer notifizierten Stelle mitgeteilte Leistung erbringen, um ein Höchstmaß an Sicherheit und Zuverlässigkeit zu gewährleisten.
2. Jeder pyrotechnische Gegenstand muss so konzipiert und hergestellt sein, dass er durch ein geeignetes Verfahren mit minimalen Auswirkungen auf die Umwelt sicher entsorgt werden kann.
3. jeder pyrotechnische Gegenstand muss bei bestimmungsgemäßer Verwendung korrekt funktionieren.

Jeder pyrotechnische Gegenstand muss unter realistischen Bedingungen geprüft werden. Ist es nicht möglich, den Test in einem Labor durchzuführen, muss er unter den Bedingungen

durchgeführt werden, unter denen das Produkt verwendet werden soll.

Folgende Informationen und Merkmale sind zu berücksichtigen oder zu prüfen:

- a) Gestaltung, Konstruktion und charakteristische Eigenschaften einschließlich detaillierter Angaben zur chemischen Zusammensetzung (Masse und prozentualer Anteil der verwendeten Stoffe) und Abmessungen;
- b) die physische und chemische Stabilität des pyrotechnischen Gegenstandes unter allen normalen, vorhersehbaren Umweltbedingungen,
- c) Empfindlichkeit bei normaler, vorhersehbarer Handhabung und Transport;
- d) Verträglichkeit aller Bestandteile hinsichtlich ihrer chemischen Stabilität;
- e) Resistenz des pyrotechnischen Gegenstandes gegen Feuchtigkeit, wenn dieser für die Verwendung unter feuchten oder nassen Bedingungen ausgelegt ist und dessen Sicherheit oder Zuverlässigkeit durch Feuchtigkeit ungünstig beeinflusst werden kann;
- f) Resistenz gegen niedrige und hohe Temperaturen, wenn der pyrotechnische Gegenstand bei derartigen Temperaturen aufbewahrt oder verwendet werden soll und wenn dessen Sicherheit oder Zuverlässigkeit durch die Kühlung oder Erhitzung eines Bestandteils oder des ganzen pyrotechnischen Gegenstandes ungünstig beeinflusst werden kann;
- g) Sicherheitsmerkmale, die ein vorzeitiges oder unbeabsichtigtes Auslösen oder Zünden verhindern;
- h) geeignete Anweisungen und erforderlichenfalls Kennzeichnungen hinsichtlich der sicheren Handhabung, Lagerung, Verwendung (einschließlich sicherer Abstände) und Entsorgung in tschechischer Sprache;
- i) die Fähigkeit des pyrotechnischen Gegenstands, seiner kleinsten Primärverpackung und anderer Bestandteile, Schäden standzuhalten, wenn er unter normalen, vorhersehbaren Bedingungen aufbewahrt wird;
- j) Spezifikationen aller notwendigen Geräte und Vorrichtungen sowie Gebrauchsanweisungen für den zuverlässigen und sicheren Betrieb des pyrotechnischen Gegenstands.

Während des Transports und der normalen Handhabung dürfen pyrotechnische Gegenstände die pyrotechnische Zusammensetzung nicht freisetzen, sofern in den Anweisungen des Herstellers nichts anderes angegeben ist.

4. Pyrotechnische Gegenstände dürfen keine anderen Explosivstoffe als Schwarzpulver und Flash-Komponenten enthalten, mit Ausnahme von Erzeugnissen der Kategorien P1, P2, T2 und Feuerwerkskörpern der Kategorie F4, die folgende Bedingungen erfüllen müssen:
  - a) Primär- und Sekundärexplosivstoffe können nicht leicht aus dem pyrotechnischen Gegenstand extrahiert werden;
  - b) im Falle der Kategorie P1 darf das Produkt weder detonierend wirken, noch Sekundärexplosivstoffe zur Detonation bringen, wie es konstruiert und hergestellt ist;

- c) im Falle der Kategorien F4, T2 und P2 ist das Produkt so konstruiert und gebaut, dass es nicht detoniert oder, falls es zur Detonation bestimmt ist, keine Sekundärexplosivstoffe zur Detonation bringen kann, wie es konstruiert und hergestellt ist.
5. Jede Art von pyrotechnischem Gegenstand muss außerdem mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:

#### A. Feuerwerkskörper

1. Feuerwerkskörper sind nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes in Kategorien einzuteilen, insbesondere nach dem Nettoexplosionsgehalt, den Sicherheitsabständen und dem Geräuschpegel. Die Kategorie muss deutlich auf dem Etikett angegeben sein.
- a) Feuerwerkskörper der Kategorie F1 müssen folgende Bedingungen erfüllen:
- i) der Sicherheitsabstand muss mindestens 1 m vom pyrotechnischen Gegenstand betragen; Je nach Art des pyrotechnischen Gegenstands kann der Sicherheitsabstand kürzer sein;
  - ii) der maximale Geräuschpegel im Sicherheitsabstand darf 120 dB (A, imp) oder einen gleichwertigen Geräuschpegel, der mit einer anderen geeigneten Methode gemessen wird, nicht überschreiten;
  - iii) sie dürfen keine Knallkörper, Knallkörperbündel, Blitzknallkörper und Blitzknallkörperbündel umfassen; und
  - iv) Knallkugeln dürfen nicht mehr als 2,5 mg Silberfulminat enthalten.
- b) Feuerwerkskörper der Kategorie F2 müssen folgende Bedingungen erfüllen:
- i) der Sicherheitsabstand muss mindestens 8 m betragen; Je nach Art des pyrotechnischen Gegenstands kann der Sicherheitsabstand kürzer sein;
  - ii) der maximale Geräuschpegel im Sicherheitsabstand darf 120 dB (A, Imp) oder einen gleichwertigen Geräuschpegel, der mit einer anderen geeigneten Methode gemessen wird, nicht überschreiten.
- c) Feuerwerkskörper der Kategorie F3 müssen folgende Bedingungen erfüllen:
- i) der Sicherheitsabstand muss mindestens 15 m betragen; Je nach Art des pyrotechnischen Gegenstands kann der Sicherheitsabstand kürzer sein;
  - ii) der maximale Geräuschpegel im Sicherheitsabstand darf 120 dB (A, Imp) oder einen gleichwertigen Geräuschpegel, der mit einer anderen geeigneten Methode gemessen wird, nicht überschreiten.
2. Feuerwerkskörper dürfen nur aus Materialien hergestellt werden, die das Risiko von Schäden an Gesundheit, Eigentum oder Umwelt durch Trümmerteile minimieren.
3. Die Zündungsmethode muss deutlich sichtbar oder auf dem Etikett oder in den Anweisungen angegeben sein.

4. Feuerwerkskörper dürfen sich während der Auslösung und des Betriebs nicht unvorhersehbar und unregelmäßig bewegen.
5. Feuerwerkskörper der Kategorien F1, F2 und F3 müssen entweder durch eine Schutzhülle, die kleinste Verbraucherverpackung oder das Design des Produkts vor unbeabsichtigter Zündung geschützt werden. Feuerwerkskörper der Kategorie F4 müssen in einer vom Hersteller festgelegten Weise vor unbeabsichtigter Zündung geschützt werden.

#### B. Sonstige pyrotechnische Gegenstände

1. Pyrotechnische Gegenstände müssen so gestaltet sein, dass sie Gefahren für Gesundheit, Eigentum und Umwelt bei normaler Verwendung möglichst gering halten.
2. Die Zündungsmethode muss deutlich sichtbar oder auf dem Etikett oder in den Anweisungen angegeben sein.
3. Pyrotechnische Gegenstände müssen so gestaltet sein, dass sie Gefahren für Gesundheit, Eigentum und Umwelt durch Trümmerteile bei unbeabsichtigter Zündung möglichst gering halten.
4. Der pyrotechnische Gegenstand muss bis zum vom Hersteller angegebenen Verfallsdatum ordnungsgemäß funktionieren.

#### C. Auslösevorrichtung

1. Die Auslösevorrichtung muss, wenn sie unter normalen, vorhersehbaren Bedingungen verwendet wird, zuverlässig ausgelöst werden können und über eine ausreichende Auslösefähigkeit verfügen.
2. Auslösevorrichtungen müssen unter normalen, vorhersehbaren Lagerungs- und Verwendungsbedingungen vor elektrostatischer Entladung geschützt werden.
3. Elektrische Zünder müssen unter normalen, vorhersehbaren Lager- und Verwendungsbedingungen vor elektromagnetischen Feldern geschützt sein.
4. Die Verpackung der Sicherungen muss die erforderliche mechanische Festigkeit aufweisen und einen angemessenen Schutz der Explosivladung unter normaler, vorhersehbarer mechanischer Beanspruchung bieten.
5. Ein pyrotechnischer Gegenstand muss mit Informationen über die Brenndauer seiner Zünder versehen sein.
6. Ein pyrotechnischer Gegenstand muss Informationen über die elektrischen Eigenschaften (z. B. sicherer Strom, Widerstand usw.) der elektrischen Zünder enthalten.
7. Die Leiter von elektrischen Zündern müssen ausreichend isoliert sein und ihre mechanische Festigkeit, einschließlich ihrer Befestigung im Zünder selbst, muss der vorgesehenen Verwendung entsprechen.“.

98. Anhang 4 wird angefügt, der einschließlich der Überschrift wie folgt lautet:

„Anhang 4 zum Gesetz GBl. Nr. 206/2015

### **Anforderungen an den Brandschutz und die Lagerung in Lagern**

#### 1. Brandschutz im Lager:

- a) Rauchen und die Verwendung einer offenen Flamme sind im Lager verboten; an allen Türen, die zu den Lagerbereichen führen, sind Schilder mit diesen Verboten anzubringen;
- b) nur befugte Personen dürfen das Lager betreten; unbefugte Personen dürfen nur in Begleitung befugter Personen eintreten und müssen deren Anweisungen befolgen;
- c) das Lager ist geschlossen, außer während des Zeitraums, in dem der Lagerbestand eingelagert oder ausgelagert wird; wenn sich niemand im Lager befindet, muss das Lager verriegelt werden;
- d) während der Lagerwartung, die die gelagerten pyrotechnischen Gegenstände gefährden könnte, müssen diese Erzeugnisse während der Wartungsarbeiten in ein anderes Lager verbracht werden;
- e) Reinigungsmittel, die brennbare Stoffe enthalten, dürfen nicht zur Reinigung von Innenwänden, Decken, Böden, Türen, Regalen und anderen Ausrüstungen verwendet werden;
- f) im Lager und in seiner Umgebung dürfen in einem Abstand, der dem Sicherheitsabstand entspricht, oder in einem Abstand von 30 Metern, wenn der Sicherheitsabstand mehr als 30 Meter beträgt, nur Arbeiten durchgeführt werden, die mit dem Betrieb des Lagers als solchem und seiner Wartung und Instandhaltung der Umgebung zusammenhängen;
- g) nur Mechanisierungen, die für die Handhabung gelagerter pyrotechnischer Gegenstände bestimmt sind, dürfen in das Lager verbracht werden, einschließlich Mechanisierungen für die Handhabung anderer Erzeugnisse, wenn das Lager für sie zugelassen wurde;
- h) am Haupteingang muss außen auf einem nicht brennbaren Untergrund ein Hinweisschild angebracht sein, das mindestens Folgendes umfasst:
  - i) die Nummer der Entscheidung, die die Nutzung des Lagers genehmigt;
  - ii) die Höchstzahl der Personen, die sich im Lager aufhalten dürfen;
  - iii) die Höchstmenge der Nettoexplosivmasse;
  - iv) Anweisungen im Notfall.

#### 2. Anforderungen an die Lagerung

- a) pyrotechnische Gegenstände der Gefahrgutklasse 1 und der entsprechenden Unterklassen und Toleranzgruppen dürfen im Lager gelagert werden, soweit dies den UN-Nummern für pyrotechnische Gegenstände gemäß dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) entspricht;
- b) pyrotechnische Gegenstände, die Buchstabe a nicht entsprechen, werden gemäß dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) als pyrotechnische Gegenstände der Unterklasse 1.1 gelagert;
- c) nur pyrotechnische Gegenstände, die in die Verträglichkeitsgruppen von Stoffen und Gegenständen gemäß dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) eingestuft sind und miteinander verträglich sind, dürfen



zusammen gelagert werden;

- d) pyrotechnische Gegenstände, die gemäß dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in verschiedene Unterklassen eingestuft sind, sind getrennt zu lagern, um Verwechslungen zu vermeiden;
  - e) die Temperatur und Luftfeuchtigkeit sind so zu halten, dass die Bedingungen für die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände gemäß den Anweisungen des Herstellers eingehalten werden;
  - f) bei der Lagerung von mehr als einer Art pyrotechnischer Gegenstände hat der pyrotechnische Gegenstand mit den strengsten Bedingungen Vorrang, sofern die Lagerungsbedingungen anderer pyrotechnischer Gegenstände nicht beeinträchtigt werden;
  - g) die Gegenstände sind so zu lagern, dass sie nicht spontan herunterfallen, und die Höhe, in der die Erzeugnisse gelagert werden dürfen, ist unter Berücksichtigung der vom Hersteller festgelegten Konstruktions- und technischen Parameter entsprechend der Tragfähigkeit der unteren Verpackungsschichten, des Regals und des Lagers zu bestimmen;
  - h) die Verpackung ist so zu lagern, dass die Informationen auf der Transportverpackung der einzelnen pyrotechnischen Gegenstände leicht zugänglich sind;
  - i) beschädigte pyrotechnische Gegenstände sind getrennt an einem vom Wirtschaftsteilnehmer bestimmten und eindeutig gekennzeichneten Ort zu lagern.
3. Die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 lässt die Verpflichtungen aus dem Brandschutzgesetz unberührt.“.

## Artikel II Übergangsbestimmungen

1. Bescheinigungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen und Bescheinigungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie T2, P2 oder F4, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt wurden, gelten als Dokumente zum Nachweis der Genehmigung für die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen gemäß dem Gesetz Nr. 206/2015 in der geänderten Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.
2. Hat der Inhaber einer Bescheinigung gemäß Nummer 1 der Tschechischen Bergbaubehörde in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes kein ärztliches Gutachten vorgelegt, so endet die Bescheinigung gemäß Nummer 1 mit Inkrafttreten dieses Gesetzes; eine ungültige Bescheinigung gilt als widerrufen.
3. Hat der Inhaber einer Bescheinigung gemäß Nummer 1 der Tschechischen Bergbaubehörde in den letzten 5 Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein ärztliches Gutachten vorgelegt, so endet die Bescheinigung gemäß Nummer 1 5 Jahre nach dem Datum der Erteilung des ärztlichen Gutachtens gemäß § 37 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 206/2015 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geänderten Fassung.
4. Verfahren, die gemäß dem Gesetz Nr. 206/2015 in der geänderten Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden, sind abzuschließen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten gemäß dem Gesetz Nr. 206/2015 in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geänderten Fassung zu beurteilen.

5. Pyrotechnische Gegenstände, die gemäß Teil Eins, Artikel II Absatz 1 des Gesetzes Nr. 148/2010 zur Änderung des Gesetzes Nr. 156/2000 über den Nachweis von Feuerwaffen, Munition und pyrotechnischen Gegenständen und zur Änderung des Gesetzes Nr. 288/1995 über Feuerwaffen und Munition (Feuerwaffengesetz) in der durch das Gesetz Nr. 13/1998 geänderten Fassung sowie des Gesetzes Nr. 368/1992 über Verwaltungsabgaben in der geänderten Fassung und bestimmter damit zusammenhängender Rechtsakte in Verkehr gebracht wurden, dürfen nur für einen Zeitraum von einem Monat ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem Markt bereitgestellt werden.

TEIL ZWEI  
**Änderung des Gesetzes über Verwaltungsgebühren**  
Artikel III

Anhang zum Gesetz Nr. 634/2004 über Verwaltungsgebühren, geändert durch Gesetz Nr. 217/2005, Gesetz Nr. 228/2005, Gesetz Nr. 361/2005, Gesetz Nr. 444/2005, Gesetz Nr. 545/2005, Gesetz Nr. 553/2005, Gesetz Nr. 48/2006, Gesetz Nr. 56/2006, Gesetz Nr. 57/2006, Gesetz Nr. 1/2006, Gesetz Nr. 109/2006, Gesetz Nr. 112/2006, Gesetz Nr. 130/2006, Gesetz Nr. 136/2006, Gesetz Nr. 138/2006, Gesetz Nr. 161/2006, Gesetz Nr. 179/2006, Gesetz Nr. 186/2006, Gesetz Nr. 215/2006, Gesetz Nr. 226/2006, Gesetz Nr. 227/2006, Gesetz Nr. 235/2006, Gesetz Nr. 312/2006, Gesetz Nr. 575/2006, Gesetz Nr. 106/2007, Gesetz Nr. 261/2007, Gesetz Nr. 269/2007, Gesetz Nr. 374/2007, Gesetz Nr. 379/2007, Gesetz Nr. 38/2008, Gesetz Nr. 130/2008, Gesetz Nr. 140/2008, Gesetz Nr. 182/2008, Gesetz Nr. 189/2008, Gesetz Nr. 230/2008, Gesetz Nr. 239/2008, Gesetz Nr. 254/2008, Gesetz Nr. 296/2008, Gesetz Nr. 297/2008, Gesetz Nr. 301/2008, Gesetz Nr. 309/2008, Gesetz Nr. 312/2008, Gesetz Nr. 382/2008, Gesetz Nr. 9/2009, Gesetz Nr. 41/2009, Gesetz Nr. 141/2009, Gesetz Nr. 197/2009, Gesetz Nr. 206/2009, Gesetz Nr. 227/2009, Gesetz Nr. 281/2009, Gesetz Nr. 291/2009, Gesetz Nr. 301/2009, Gesetz Nr. 346/2009, Gesetz Nr. 420/2009, Gesetz Nr. 132/2010, Gesetz Nr. 148/2010, Gesetz Nr. 153/2010, Gesetz Nr. 160/2010, Gesetz Nr. 343/2010, Gesetz Nr. 427/2010, Gesetz Nr. 30/2011, Gesetz Nr. 105/2011, Gesetz Nr. 133/2011, Gesetz Nr. 134/2011, Gesetz Nr. 152/2011, Gesetz Nr. 188/2011, Gesetz Nr. 245/2011, Gesetz Nr. 249/2011, Gesetz Nr. 255/2011, Gesetz Nr. 262/2011, Gesetz Nr. 300/2011, Gesetz Nr. 308/2011, Gesetz Nr. 329/2011, Gesetz Nr. 344/2011, Gesetz Nr. 349/2011, Gesetz Nr. 350/2011, Gesetz Nr. 357/2011, Gesetz Nr. 367/2011, Gesetz Nr. 375/2011, Gesetz Nr. 428/2011, Gesetz Nr. 457/2011, Gesetz Nr. 458/2011, Gesetz Nr. 472/2011, Gesetz Nr. 19/2012, Gesetz Nr. 37/2012, Gesetz Nr. 53/2012, Gesetz Nr. 119/2012, Gesetz Nr. 169/2012, Gesetz Nr. 172/2012, Gesetz Nr. 202/2012, Gesetz Nr. 221/2012, Gesetz Nr. 225/2012, Gesetz Nr. 274/2012, Gesetz Nr. 350/2012, Gesetz Nr. 359/2012, Gesetz Nr. 399/2012, Gesetz Nr. 407/2012, Gesetz Nr. 428/2012, Gesetz Nr. 496/2012, Gesetz Nr. 502/2012, Gesetz Nr. 503/2012, Gesetz Nr. 50/2013, Gesetz Nr. 69/2013, Gesetz Nr. 102/2013, Gesetz Nr. 170/2013, Gesetz Nr. 185/2013, Gesetz Nr. 186/2013, Gesetz Nr. 232/2013, Gesetz Nr. 239/2013, Gesetz Nr. 241/2013, Gesetz Nr. 257/2013, Gesetz Nr. 273/2013, Gesetz Nr. 279/2013, Gesetz Nr. 281/2013, Gesetz Nr. 306/2013, Gesetz Nr. 313/2013, Rechtsverordnung des Senats Nr. 344/2013, Gesetz Nr. 101/2014, Gesetz Nr. 127/2014, Gesetz Nr. 187/2014, Gesetz Nr. 249/2014, Gesetz Nr. 257/2014, Gesetz Nr. 259/2014, Gesetz Nr. 264/2014, Gesetz Nr. 268/2014, Gesetz Nr. 331/2014, Gesetz Nr. 81/2015, Gesetz Nr. 103/2015, Gesetz Nr. 204/2015, Gesetz Nr. 206/2015, Gesetz Nr. 224/2015, Gesetz Nr. 268/2015, Gesetz Nr. 314/2015, Gesetz Nr. 318/2015, Gesetz Nr. 113/2016, Gesetz Nr. 126/2016, Gesetz Nr. 137/2016, Gesetz Nr. 148/2016, Gesetz Nr. 188/2016, Gesetz Nr. 229/2016, Gesetz Nr. 243/2016, Gesetz Nr. 258/2016, Gesetz Nr. 264/2016, Gesetz Nr. 298/2016, Gesetz Nr. 319/2016, Gesetz Nr. 324/2016, Gesetz

Nr. 369/2016, Gesetz Nr. 63/2017, Gesetz Nr. 170/2017, Gesetz Nr. 194/2017, Gesetz  
 Nr. 195/2017, Gesetz Nr. 199/2017, Gesetz Nr. 202/2017, Gesetz Nr. 204/2017, Gesetz  
 Nr. 206/2017, Gesetz Nr. 222/2017, Gesetz Nr. 225/2017, Gesetz Nr. 251/2017, Gesetz  
 Nr. 261/2017, Gesetz Nr. 289/2017, Gesetz Nr. 295/2017, Gesetz Nr. 299/2017, Gesetz  
 Nr. 302/2017, Gesetz Nr. 304/2017, Gesetz Nr. 371/2017, Gesetz Nr. 90/2018, Gesetz  
 Nr. 171/2018, Gesetz Nr. 193/2018, Gesetz Nr. 286/2018, Gesetz Nr. 307/2018, Gesetz  
 Nr. 135/2019, Gesetz Nr. 176/2019, Gesetz Nr. 209/2019, Gesetz Nr. 255/2019, Gesetz  
 Nr. 277/2019, Gesetz Nr. 279/2019, Gesetz Nr. 364/2019, Gesetz Nr. 368/2019, Gesetz  
 Nr. 369/2019, Gesetz Nr. 12/2020, Gesetz Nr. 115/2020, Gesetz Nr. 117/2020, Gesetz  
 Nr. 119/2020, Gesetz Nr. 334/2020, Gesetz Nr. 336/2020, Gesetz Nr. 337/2020, Gesetz  
 Nr. 501/2020, Gesetz Nr. 524/2020, Gesetz Nr. 543/2020, Gesetz Nr. 13/2021, Gesetz  
 Nr. 14/2021, Gesetz Nr. 90/2021, Gesetz Nr. 261/2021, Gesetz Nr. 270/2021, Gesetz  
 Nr. 274/2021, Gesetz Nr. 284/2021, Gesetz Nr. 300/2021, Gesetz Nr. 362/2021, Gesetz  
 Nr. 366/2021, Gesetz Nr. 371/2021, Gesetz Nr. 374/2021, Gesetz Nr. 426/2021, Gesetz  
 Nr. 91/2022, Gesetz Nr. 96/2022, Gesetz Nr. 217/2022, Gesetz Nr. 225/2022, Gesetz  
 Nr. 246/2022, Gesetz Nr. 314/2022, Gesetz Nr. 372/2022, Gesetz Nr. 376/2022, Gesetz  
 Nr. 431/2022, Gesetz Nr. 432/2022, Gesetz Nr. 458/2022, Gesetz Nr. 88/2023, Gesetz  
 Nr. 149/2023, Gesetz Nr. 173/2023, Gesetz Nr. 185/2023, Gesetz Nr. 271/2023, Gesetz  
 Nr. 277/2023, Gesetz Nr. 349/2023, Gesetz Nr. 414/2023, Gesetz Nr. 469/2023, Gesetz  
 Nr. 1/2024, Gesetz Nr. 85/2024, Gesetz Nr. 123/2024, Gesetz Nr. 125/2024 und Gesetz  
 Nr. .../2024 wird wie folgt geändert:

1. In Eintrag 22 Buchstabe r werden die Worte „Ausstellung einer Bescheinigung zum Nachweis der fachlichen Eignung“ durch die Worte „Erteilung einer Genehmigung für die Handhabung von pyrotechnischen Gegenständen“ und die Worte „pyrotechnische Gegenstände und ihre Handhabung“ durch die Worte „Pyrotechnik“ ersetzt.

2. Position 32 lautet:

**„Position 32**

- a) Ausstellung einer Homologationsbescheinigung für eine Feuerwaffe gemäß dem Gesetz über den Beschuss von Waffen und Munition 10 000 CZK
- b) Einheit und wiederholte Einheitsüberprüfung einer Waffe oder eines Waffenzubehörs gemäß dem Gesetz über den Beschuss von Waffen und Munition 150 CZK
- c) Beschuss einer Waffe mit Prüfzeichen nach dem Gesetz über den Beschuss von Waffen und Munition 500 CZK
- d) Erstellung eines Berichts über die Kontrolle einer Waffe ohne Probeschuss und Kennzeichnung gemäß dem Gesetz über den Beschuss von Waffen und Munition 100 CZK
- e) Erlass einer Entscheidung über die Einstufung einer Waffe oder Munition gemäß dem Gesetz über den Beschuss von Waffen und Munition 500 CZK
- f) Ausstellung einer Bescheinigung über die Typprüfung von Munition gemäß dem Gesetz über den Beschuss von Waffen und Munition 10 000 CZK
- g) Verlängerung ausgestellter Bescheinigungen über die Homologation einer Feuerwaffe oder über die Typprüfung von Munition gemäß dem des 50 %

- h) Einheitliche und wiederholte Einheitsprüfung einer historischen Feuerwaffe gemäß dem Gesetz über den Beschuss von Waffen und Munition 300 CZK
- i) Beschuss einer historischen Feuerwaffe mit Prüfzeichen gemäß dem Gesetz über den Beschuss von Waffen und Munition CZK 1 000
- j) Annahme eines Antrags auf Berufsausbildung zur Erlangung eines Nachweises der fachlichen Eignung gemäß dem Pyrotechnikgesetz für die Kategorien P2 oder T2 und F4 10 000 CZK
- k) Annahme eines Antrags auf Berufsausbildung zum Nachweis der beruflichen Eignung nach dem Pyrotechnikgesetz für die Kategorie F3 6000 CZK
- l) Annahme eines Antrags auf erneute Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung gemäß dem Pyrotechnikgesetz 3000 CZK
- m) Annahme eines Antrags auf Ausübung beruflicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Prüfung pyrotechnischer Gegenstände und Ausrüstungen für ihre Verwendung gemäß dem Pyrotechnikgesetz 10 000 CZK

3. Fußnote 31 wird gestrichen.

## TEIL DREI

### Änderung des Gesetzes über die Marktüberwachung von Produkten

#### Artikel IV

Im Anhang des Gesetzes Nr. 87/2023 über die Marktüberwachung von Produkten und zur Änderung bestimmter damit zusammenhängender Rechtsakte (Produktmarktüberwachungsgesetz) lautet der Eintrag für die Aufsichtsbehörde „Tschechische Bergbaubehörde“ wie folgt:

Tschechische Bergbaubehörde	Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke	Gesetz Nr. 61/1988 über Bergbautätigkeiten, Explosivstoffe und über die staatliche Bergbauverwaltung in der jeweils geltenden Fassung;
		Gesetz Nr. 90/2016 über die Konformitätsbewertung bestimmter Produkte, wenn sie auf dem Markt bereitgestellt werden, in der geänderten Fassung.

	Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung);	Gesetz Nr. 206/2015 über pyrotechnische Erzeugnisse und deren Handhabung und über Änderungen bestimmter Gesetze (Pyrotechnikgesetz) in der geänderten Fassung.
--	---	--

.

#### TEIL VIER

### TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

#### Artikel V

Diese Verordnung wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert.

#### TEIL FÜNF

### INKRAFTTRETEN

#### Artikel VI

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft.

